

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

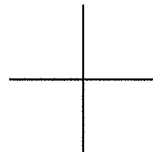
Nr. 2

Bielefeld, den 29. März

1995

### Inhalt

	Seite:		Seite:
Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten .....	50	Urkunde betr. die Teilung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg .....	65
Notverordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung .....	53	Urkunde betr. die Teilung der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wolbeck .....	66
Kirchliches Arbeitsrecht .....	53	Urkunde über die Übertragung von Pfarrstellen ...	66
Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte .....	53	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Salzkotten, Kirchenkreis Paderborn .....	66
Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst .....	54	91. Jahrestag der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe .....	66
Neufassung der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund .....	54	Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister in Westfalen-Lippe	67
Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Bockum-Hövel .....	60	Lehrgänge für Küsterinnen und Küster .....	67
Satzung für die Diakonie der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte .....	63	Ständige Stellen für den Hilfsdienst .....	68
Versorgungskassenbeiträge .....	65	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst .....	68
Urkunde betr. die Teilung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Greven .....	65	Persönliche und andere Nachrichten .....	68
		Neu erschienene Bücher und Schriften .....	72



„Der Herr, dein Gott, ist ein barmherziger Gott; er wird dich nicht verlassen noch verderben.“

5. Mose 4, 31

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

**Professor Dr. Oskar Kühn**

Landeskirchenrat i. R.

\* 5. 1. 1912

† 26. 2. 1995

zu sich in sein ewiges Reich heimgerufen.

Oskar Kühn war von 1960 bis 1977 als Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig. Seine Arbeitsbereiche waren hierbei schwerpunktmäßig die Kirchenordnung, das kirchliche Wahlrecht sowie die kirchliche Gesetzgebung. Er war unter anderem Mitglied im Rechtsausschuß der Arnolds-hainer Konferenz, im Rechts- und Ordnungsausschuß der Evangelischen Kirche der Union sowie stellvertretender Vorsitzender des Vereins für westfälische Kirchengeschichte. Durch seine Veröffentlichungen auf dem Gebiet des evangelischen Kirchenrechts ist er weit über den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen hinaus bekanntgeworden. Seine hohe Fachkompetenz stellte er auch dadurch unter Beweis, daß er seit 1961 einen Lehrauftrag an der Universität Münster wahrnahm, zuerst für evangelisches Kirchenrecht, dann für Staatskirchenrecht. Auch im Ruhestand blieb Oskar Kühn aktiv, so zum Beispiel als langjähriger Leiter der Gruppe Bielefeld im Deutschen Sozialwerk.

Wir danken Gott für den Dienst unseres Bruders und nehmen Abschied von ihm in der Gewißheit des christlichen Glaubens, daß Gottes Barmherzigkeit die letzte Macht des Todes überwunden hat.

**Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Präses D. Hans-Martin Linnemann

## Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten

Vom 23. Februar 1995

Aufgrund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Notverordnung:

### § 1

#### Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PFBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 114/KABl. W. 1992 S. 78), zuletzt geändert am 13. Oktober 1994 (KABl. R. 1994 S. 323/KABl. W. 1994 S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „achtjährigen“ durch das Wort „zwölfjährigen“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 

„c) Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind.“
  - c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Der Pastor im Hilfsdienst erhält die Zulage nach Satz 1 vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Der Pfarrer mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehaltes eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 14; § 5 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Die Höhe der Zulage ergibt sich aus Abschnitt III der Anlage 1.“
  - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Dem Pfarrer, der Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders herausgehobener Funktion ist, kann eine ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Die Zulage muß

    - a) nach der Ephoralzulage (Absatz 3) oder
    - b) nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt des Pfarrers und dem Grundgehalt, das er bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würde, oder
    - c) nach einer Zulage, die einem Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wahrnehmung eines vergleichbaren Aufgabebereiches zusteht, bemessen werden. Das Nähere regelt die Kirchenleitung. Sie bestimmt insbesondere die Pfarrstellen, die mit einer solchen Zulage versehen werden.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) Hat der Pfarrer oder der Pastor im Hilfsdienst bei seiner erstmaligen Berufung im Geltungsbereich dieser Ordnung das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 

„(3) In besonders gelagerten Fällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von den Einschränkungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 zulassen.“
5. § 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:
 

„Steht der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienstverhältnis und ist der Ehegatte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält der Pfarrer abweichend von Satz 1 den Ehegattenbestandteil des für ihn maßgeblichen Ortszuschlages in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn die Summe der Anteile, die ihm und seinem Ehegatten bei gleichzeitiger Beschäftigung im kirchlichen Dienst zustehen würden, um den Anteil, den der Ehegatte tatsächlich erhält, vermindert wird.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 mit der Maßgabe, daß die Worte „Satz 1 gilt“ durch die Worte „Die Sätze 1 und 3 gelten“ ersetzt werden.
6. § 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
 

„Steht der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienstverhältnis und ist die andere Person mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält der Pfarrer, wenn ihm das Kindergeld

gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig gewährt würde, abweichend von Satz 1 als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn der Anteil seines eingeschränkten Dienstverhältnisses an einem uneingeschränkten Dienstverhältnis um den Anteil der Teilbeschäftigung der anderen Person an einer Vollbeschäftigung vermindert wird.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
7. In § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend, wenn zwischen der Landeskirche und dem anderen Dienstherrn eine entsprechende Vereinbarung getroffen wird.“
8. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
a) In Satz 1 werden die Worte „des besonderen Aufgabenbereiches“ durch die Worte „der besonders herausgehobenen Funktion“ ersetzt.  
b) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:  
„Wird eine Zulage in entsprechender Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts (§ 6 Abs. 4 Buchst. c) gezahlt und enthält dieses eine besondere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, findet statt des Satzes 1 diese Regelung entsprechend Anwendung.“
9. § 34 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:  
„b) als Beschäftigungszeit die Zeit des ununterbrochenen hauptberuflichen Dienstes als Vikar, Pastor im Hilfsdienst, Pfarrer, Gemeindeprediger, Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen und Pastor im Sonderdienst nach dem Sonderdienstgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie in einer diesen Dienstverhältnissen entsprechenden Tätigkeit.“
10. In § 42 Absatz 1 werden nach den Worten „so sind“ die Worte „dem Pfarrer“ eingefügt.
11. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

#### „§ 42 a

Bei Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öf-

fentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluß und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches gleich.“

12. § 50 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis 4 und § 64“ durch die Angabe „bis 4, § 64 und § 71“ ersetzt.  
b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes findet auf Pfarrer im Wartestand keine Anwendung.“  
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:  
a) Abschnitt III Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO beträgt monatlich 202,01 DM“  
b) In Abschnitt IV Nr. 2 der Anlage 1 werden vor dem Wort „gezahlt“ die Worte „vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 14“ eingefügt.

#### § 2

#### Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 109/KABl. W. 1992 S. 91), geändert durch Notverordnung vom 17./25. September 1992 (KABl. R. 1992 S. 233/KABl. W. 1992 S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Hat der Kirchenbeamte bei seiner erstmaligen Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit im Geltungsbereich dieser Ordnung das einunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden. Bei Kirchenbeamten in Laufbahnen mit einem Eingangssamt mindestens der Besoldungsgruppe A 13 tritt an die Stelle des einunddreißigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr.“
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
a) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:  
„Ist der Kirchenbeamte teilbeschäftigt und der Ehegatte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält der Kirchenbeamte abweichend von Satz 1 den Ehegattenbestandteil des für ihn maßgeblichen Ortszuschlages in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn die Summe der Anteile, die ihm und seinem Ehegatten bei gleichzeitiger Beschäftigung im kirchlichen Dienst zustehen würden, um den Anteil, den der Ehegatte tatsächlich erhält, vermindert wird.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 mit der Maßgabe, daß die Worte „Satz 1 gilt“ durch die Worte „Die Sätze 1 und 3 gelten“ ersetzt werden.
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
- „Ist der Kirchenbeamte teilbeschäftigt und die andere Person mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält der Kirchenbeamte, wenn ihm das Kindergeld gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig gewährt würde, abweichend von Satz 1 den Kinderanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn der Anteil seiner Teilbeschäftigung an einer Vollbeschäftigung um den Anteil der Teilbeschäftigung der anderen Person an einer Vollbeschäftigung vermindert wird.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Bei Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Kirchenbeamtenverhältnis, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Kirchenbeamtenverhältnis, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluß und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Absatz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches gleich.“

5. In § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes findet auf Kirchenbeamte im Wartestand keine Anwendung.“
6. In § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend, wenn zwischen der Landeskirche und dem anderen Dienstherrn eine entsprechende Vereinbarung getroffen wird.“

§ 3

**Übergangsbestimmungen**

- (1) Entspricht das Grundgehalt des Pfarrers am 31. März 1995 der Besoldungsgruppe A 14, verbleibt es dabei.
- (2) Auf die Frist von zwölf Jahren nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PfBVO in der Fassung von § 1 Nr. 1 Buchst. a dieser Notverordnung wird die Zeit an-

gerechnet, während der das Grundgehalt des Pfarrers gemäß § 4 a PfBVO in der Fassung der Notverordnung vom 23. Februar/8. März 1984 (KABl. R. 1984 S. 48/KABl. W. 1984 S. 18) der Besoldungsgruppe A 12 entsprach.

(3) Für Pastoren im Hilfsdienst, die am 31. März 1995 die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO in der bis zum 31. März 1995 gültigen Fassung erhalten, findet diese Bestimmung weiterhin Anwendung.

(4) Hat der Pfarrer am 31. März 1995 die Zulage nach § 6 Abs. 2 Satz 1 PfBVO in der bis zum 31. März 1995 gültigen Fassung erhalten, wird ihm in Höhe dieser Zulage ab 1. April 1995 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gezahlt. Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge des Pfarrers (ohne den Ortszuschlag) durch nach dem 31. März 1995 wirksam werdende allgemeine Gehaltsanhebungen erhöhen; nach Eintritt des Versorgungsfalles verringert sich die Ausgleichszulage als Teil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(5) Hat der Pfarrer am 31. März 1995 die Zulage nach § 6 Abs. 2 Satz 2 PfBVO in der bis zum 31. März 1995 gültigen Fassung erhalten, wird ihm in Höhe der Hälfte dieser Zulage ab 1. April 1995 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gezahlt. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der am 31. März 1995 vorhandenen Versorgungsempfänger gilt § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 PfBVO in der bis zum 31. März 1995 gültigen Fassung fort.

(7) Für den Ausgleich des Betrages, um den sich die Ephoralzulage nach § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Abschn. IV Nr. 2 PfBVO vermindert, gilt Absatz 4 entsprechend.

Für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der am 31. März 1995 vorhandenen Versorgungsempfänger gilt § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Abschn. IV Nr. 2 PfBVO in der bis zum 31. März 1995 gültigen Fassung fort.

(8) Den Versorgungsbezügen, denen am 31. März 1995 Anpassungszuschläge nach § 71 BeamtVG zugrunde liegen, wird in Höhe der am 31. März 1995 zu berücksichtigenden Summe dieser Anpassungszuschläge ab 1. April 1995 eine Ausgleichszulage zugrunde gelegt. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Notverordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Februar 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Martens Kaldewey

Düsseldorf, den 23. Februar 1995

**Evangelische Kirche im Rheinland**

**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Beier Dr. h. c. (H) Becker

## Notverordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Vom 15. März 1995

Aufgrund der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erläßt die Kirchenleitung folgende Notverordnung:

### § 1

#### Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert am 13. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 181, 210), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Sätze 3 und 4 gestrichen werden.
2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Der Prediger mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehaltes eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Zweifachen des Unterschiedsbetrages der beiden letzten Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 13. Die Höhe der Zulage ergibt sich aus Abschnitt III Nr. 2 der Anlage.“
3. Ersetzt werden in § 6 jeweils die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ sowie in § 7 die Angabe „§§ 17 und 18“ durch die Angabe „§§ 14 und 15“.
4. § 8 wird gestrichen.
5. Die bisherigen §§ 9 bis 14 werden die §§ 8 bis 13.
6. Abschnitt III der Anlage erhält folgende Fassung:
 

„1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PrBVO beträgt monatlich	187,82 DM
2. Die Zulage nach § 5 Abs. 2 PrBVO beträgt monatlich	311,56 DM“

### § 2

#### Übergangsbestimmungen

- (1) Hat der Prediger am 31. März 1995 die Zulage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 PrBVO in der bis zum 31. März 1995 gültigen Fassung erhalten, wird ihm ab 1. April 1995 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe von 194,19 DM gezahlt. Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge des Predigers (ohne Ortszuschlag) durch nach dem 31. März 1995 wirksam werdende allgemeine Gehaltsanhebungen erhöhen; nach Eintritt des Versorgungsfalles verringert sich die Ausgleichszulage als Teil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- (2) Für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der am 31. März 1995 vorhandenen Versorgungsempfänger ist

1. die Zulage nach § 5 Abs. 1 PrBVO in der ab 1. April 1995 gültigen Fassung in der jeweiligen Höhe der Zulage nach Anlage 1 Abschn. III Nr. 1 Buchst. b PfBVO zugrunde zu legen,
2. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 PrBVO weiter in der bis zum 31. März 1995 gültigen Fassung anzuwenden.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 15. März 1995

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.)     Dr. Martens             Kaldewey

## Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt             Bielefeld, den 3. 3. 1995  
Az.: 5696 II/95/A 07-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

### Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte

Vom 18. Januar 1995

### § 1

#### Änderung der Bewertungsordnung

Die Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter vom 19. März 1993 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je m <sup>2</sup> Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	10,59
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	11,71
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	13,39
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	14,91
5	mit eigener Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	15,88

2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „5,66 DM“ durch den Betrag „6,35 DM“ ersetzt.

§ 2  
**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Iserlohn, den 18. Januar 1995

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende  
Hildebrandt

**Verordnung für die Aufnahme in den  
kirchlichen Vorbereitungsdienst  
(VDAufnVO)**

**Vom 23. Februar 1995**

Aufgrund von § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1983 (KABl. S. 215), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1990 (KABl. S. 204), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

§ 1  
**Einstellungstermine**

Jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres kann das Landeskirchenamt bis zu vierzig geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Vikarin bzw. Vikar in den kirchlichen Vorbereitungsdienst berufen.

§ 2  
**Bewerbungsfristen**

Bewerbungen müssen beim Landeskirchenamt für den Einstellungstermin 1. April spätestens bis zum 1. Oktober des Vorjahres und für den Einstellungstermin 1. Oktober spätestens bis zum 1. April eines Jahres eingegangen sein.

§ 3  
**Auswahlverfahren**

Wenn die Zahl der geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst die Zahl der Ausbildungsplätze übersteigt, entscheidet das Landeskirchenamt über die Aufnahme aufgrund eines Auswahlverfahrens.

§ 4  
**Auswahlkriterien**

(1) Die Reihenfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber ergibt sich aus einer für jeden Einstellungstermin zu berechnenden Punktzahl. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit der höchsten Punktzahl werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

(2) Für die Berechnung der Punktzahl gelten folgende Grundsätze:

a) Lebensalter:	
23 Jahre	0 Punkte
24 Jahre	1 Punkt
25 Jahre	2 Punkte
26 Jahre	3 Punkte
27 Jahre	6 Punkte
28 Jahre	8 Punkte
29 Jahre	10 Punkte
30 Jahre und älter	12 Punkte

Stichtag für die Festlegung des Lebensalters ist der der Ersten Theologischen Prüfung folgende nächste Einstellungstermin.

b) Wartezeit:	
pro Halbjahr	10 Punkte
c) Examensnote:	
sehr gut	10 Punkte
recht gut	9 Punkte
gut	7 Punkte
befriedigend	4 Punkte
ausreichend	0 Punkte

Die Punktzahl für die Examensnote wird erst nach einer Wartezeit von einem halben Jahr berücksichtigt.

(3) Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Punktzahl, so wird jeweils die ältere bzw. der ältere bevorzugt.

§ 5  
**Ausnahmen**

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in bis zu drei Fällen unabhängig von der Punktzahl über die bevorzugte Aufnahme, wenn außergewöhnliche soziale Härten geltend gemacht werden.

(2) Der Antrag ist mit dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu stellen.

§ 6  
**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Die Richtlinien für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst bei nicht ausreichender Zahl der Ausbildungsplätze vom 17. Mai 1984 (KABl. S. 57) treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bielefeld, den 1. März 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Martens Dr. Stiewe  
Az.: 6127/III/95/C 3-50/1

**Neufassung der Satzung der  
Vereinigten Kirchenkreise Dortmund**

Die Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 16. November 1972 ist mehrfach geändert worden, zuletzt durch Beschluß der Ver-

bandsvertretung vom 24. 11. 1994. Zu diesem Beschluß, der eine Änderung des § 12 Absatz 2 der Satzung zum Inhalt hat, hat das Landeskirchenamt am 24. Februar 1995 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nachstehend wird die Satzung in ihrem z. Zt. gültigen Wortlaut veröffentlicht.

## Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund

Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen

### § 1

#### Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, für die ein gemeinsames Handeln der Kirchengemeinden und Kirchenkreise geboten oder zweckmäßig ist. Er soll ferner die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter sowie ihrer Einrichtungen, Werke und Dienste fördern und auf gegenseitige Abstimmung ihrer Planungen und Maßnahmen hinwirken. Die Planungen und Entscheidungen des Verbandes haben im Blick auf diese Aufgaben zu geschehen. Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise unterstützen den Verband bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung.

(2) Der Verband vertritt gemeinsame Aufgaben und Anliegen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gegenüber den staatlichen und kommunalen Behörden und gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Der Verband errichtet und unterhält die Einrichtungen, die für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erforderlich sind. Er führt die entsprechenden Einrichtungen fort, die bisher von den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund und dem Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden Dortmund errichtet und unterhalten wurden.

(4) Der Verband erhebt Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften.

(5) Der Verband stattet die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemäß § 12 dieser Satzung mit den finanziellen Mitteln aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen benötigen.

(6) Der Verband stattet die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemäß § 13 dieser Satzung mit den erforderlichen Grundstücken und Gebäuden aus.

(7) Der Verband errichtet und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personalstellen. Pfarrstellen und Pastorinnenstellen des Verbandes werden gemäß § 14 dieser Satzung errichtet und besetzt.

(8) Der Verband bringt die landeskirchliche Umlage auf.

(9) Der Verband kann mit selbständigen Einrichtungen, Werken, Vereinen und Gesellschaften zusammenarbeiten, sich an ihnen beteiligen oder für sie Verwaltungsaufgaben übernehmen.

(10) Der Verband kann im Auftrag von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen die Durchführung von Verwaltungsaufgaben übernehmen, insbesondere Besoldungen, Vergütungen und Löhne auszahlen.

(11) Der Verband kann die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in wirtschaftlichen Fragen und bei der Errichtung und Besetzung von Personalstellen beraten.

(12) Der Verband kann Richtsätze für einheitliche Gebühren im Verbandsbereich festsetzen.

(13) Der Verband errichtet und unterhält gemäß § 15 dieser Satzung die für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes erforderlichen Einrichtungen und Organe.

### § 2

#### Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsvorstand (Vorstand).

### § 3

#### Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung obliegt die Leitung des Verbandes, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Vorstand übertragen ist. Sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Verbandes. Sie fördert die gemeinsamen Einrichtungen des Verbandes sowie die kirchlichen Werke und Dienste im Bereich des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung wählt nach den Bestimmungen der §§ 5, 7 und 8 dieser Satzung ihren Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Verbandsvertretung beschließt über

- a) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Auflösung von Einrichtungen des Verbandes,
- b) die Zusammenarbeit des Verbandes mit selbständigen Einrichtungen, Werken, Vereinen und Gesellschaften und die Beteiligung an ihnen,
- c) die Errichtung und Aufhebung von Stellen für Pfarrer, Pastorinnen und Beamte des Verbandes,
- d) die Einrichtung und Aufhebung von Stellen des Verbandes für Angestellte der Vergütungsgruppen I bis III BAT,
- e) die Bildung und Auflösung von Ständigen Ausschüssen des Verbandes gemäß § 9 dieser Satzung,
- f) die Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 15 dieser Satzung,
- g) die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld,

- h) die Höhe der Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemäß § 12 dieser Satzung,
  - i) die Bildung von Rücklagen und Fonds für besondere Aufgaben gemäß § 12 dieser Satzung,
  - j) die Feststellung der Haushaltspläne und die Abnahme der Jahresrechnungen des Verbandes und seiner Einrichtungen,
  - k) außer- und überplanmäßige Ausgaben, sofern sie nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen oder 3 % des Gesamthaushalts übersteigen,
  - l) den Erlaß von Geschäftsordnungen gemäß § 10 dieser Satzung,
  - m) die Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandsatzung gemäß § 18 dieser Satzung.
- (4) Die Verbandsvertretung führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (5) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr von dem Presbyterium einer Verbandsgemeinde, einer Kreissynode, einem Kreissynodalvorstand, einem Ständigen Ausschuß, dem Vorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

#### § 4

##### Zusammensetzung der Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören an
- a) die Superintendenten der zum Verband gehörenden Kirchenkreise und die weiteren Mitglieder des Vorstandes,
  - b) Mitglieder, die von den Presbyterien der dem Verband angehörenden Kirchengemeinden aus ihrer Mitte entsandt werden, und zwar entsenden Gemeinden mit ein bis drei Pfarrstellen je einen Presbyter und einen Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle oder Pastorinnenstelle, Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen je zwei Presbyter und einen Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle oder Pastorinnenstelle,
  - c) Mitglieder, die von den Kreissynoden der dem Verband angehörenden Kirchenkreise aus ihrer Mitte entsandt werden, und zwar entsendet jeder Kirchenkreis vier, mindestens zur Hälfte nichttheologische Mitglieder, die zugleich bestimmte Bereiche des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit vertreten sollen, an denen der Kreissynode besonders gelegen ist, sowie ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied des Kreissynodalvorstandes, die für die Wahl in den Vorstand vorgeschlagen werden,
  - d) zehn Mitglieder aus den verschiedenen Einrichtungen, Werken, Diensten und Arbeitsbereichen, die vom Vorstand nach Anhören der zuständigen Ausschüsse gemäß § 7 Absatz 1 c Verbandsgesetz berufen werden.
- (2) Für die in Absatz 1 unter b), c) und d) genannten Mitglieder der Verbandsvertretung ist je ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) In der Verbandsvertretung muß die Zahl der nichttheologischen Mitglieder die Zahl der theologischen Mitglieder übersteigen.
- (4) Die Verbandsvertretung wird alsbald nach der jeweiligen allgemeinen Presbyterwahl für die Dauer von vier Jahren gebildet. Eine wiederholte Ent-

sendung oder Berufung von Mitgliedern ist zulässig.

(5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium, der Kreissynode oder der Einrichtung bzw. dem Dienst, Werk oder Arbeitsbereich, dem das Mitglied angehört.

(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Vorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen.

#### § 5

##### Vorsitz, Geschäftsführung der Verbandsvertretung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die Tagungen der Verbandsvertretung werden vom Vorsitzenden der Verbandsvertretung vorbereitet, einberufen und geleitet. Die Tagesordnung wird von ihm in Zusammenarbeit mit dem Vorstand aufgestellt.

(3) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Tagung muß innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, der Vorstand, ein Kreissynodalvorstand, eine Kreissynode, zehn Presbyterien oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände fordern.

(4) Die Einberufung der Verbandsvertretung muß spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Verbandsvertretung ohne Einhaltung der Frist einberufen. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsvertretung sich damit einverstanden erklärt, daß die Frist nicht eingehalten worden ist.

(5) An den Sitzungen der Verbandsvertretung nehmen der Leiter der Verbandsverwaltung und die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse, soweit sie nicht der Verbandsvertretung angehören, mit beratender Stimme teil.

(6) Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten, soweit in dieser Satzung oder durch eine Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Artikel 95 bis 100 der Kirchenordnung sinngemäß.

#### § 6

##### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt im Auftrag der Verbandsvertretung und nach ihren Beschlüssen und Richtlinien die Geschäfte des Verbandes. Er ist ferner für alle Aufgaben und Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach den Bestimmungen dieser Satzung begründet ist oder von der Verbandsvertretung beschlossen wird.



(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen.

(3) Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a) die Berufung von Mitgliedern der Verbandsvertretung gemäß § 4 dieser Satzung,
  - b) die Berufung von Mitgliedern der Ausschüsse gemäß § 9 dieser Satzung,
  - c) die Berufung der Mitarbeiter des Verbandes; bei der Berufung leitender Mitarbeiter ist der zuständige Ausschuß zu hören,
  - d) die Mitwirkung bei der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen und Pastorinnenstellen des Verbandes gemäß § 14 dieser Satzung,
  - e) die Einrichtung von Stellen des Verbandes für Angestellte ab Vergütungsgruppe IV BAT nach Beratung mit den zuständigen Ausschüssen,
  - f) die Aufstellung der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen des Verbandes und seiner Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Haushaltsausschuß,
  - g) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften nach Beratung mit dem Haushaltsausschuß,
  - h) in dringenden Fällen und mit Zustimmung des Haushaltsausschusses die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben, sofern sie nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen oder 3 % des Gesamthaushalts nicht übersteigen – Artikel 106 Absatz 3 der Kirchenordnung gilt sinngemäß –,
  - i) die Prüfung und Anerkennung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinden gemäß § 12 dieser Satzung,
  - j) die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz des Verbandes nach Beratung mit dem Haushaltsausschuß,
  - k) die Entscheidung über die Planung und Errichtung neuer Gebäude des Verbandes nach Beratung mit den Ausschüssen für Bauplanung und Haushalt.
- (4) Der Vorstand führt die Aufsicht über die Verwaltung und die Einrichtungen des Verbandes.
- (5) Der Vorstand erstattet der Verbandsvertretung jährlich einen Geschäftsbericht.

#### § 7

##### Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand gehören an
  - a) die Superintendenten der zum Verband gehörenden Kirchenkreise,
  - b) je ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied aus jedem Kreissynodalvorstand, die von der Verbandsvertretung entsprechend den Vorschlägen der Kreissynoden aus ihrer Mitte gewählt werden,

c) fünf nichttheologische Mitglieder, die von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt werden.

(2) Die in Absatz 1 unter a) genannten Mitglieder des Vorstandes werden durch die Synodalassessoren bzw. durch deren Stellvertreter vertreten. Für die in Absatz 1 unter b) genannten Mitglieder des Vorstandes ist entsprechend den Vorschlägen der Kreissynoden je ein Stellvertreter von der Verbandsvertretung zu wählen. Für die in Absatz 1 unter c) genannten Mitglieder des Vorstandes ist je ein Stellvertreter von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zu wählen.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gebildet. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn ein Mitglied aus der Verbandsvertretung ausscheidet.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt zunächst der Stellvertreter an seine Stelle. Die Verbandsvertretung hat bei ihrer nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

#### § 8

##### Vorsitz, Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes wird von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der Superintendenten für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die übrigen Superintendenten sind Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden mindestens alle zwei Monate einberufen. Für seine Verhandlungen gelten die Bestimmungen des Artikels 107 der Kirchenordnung sinngemäß.

(3) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen der Vorsitzende der Verbandsvertretung, die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und der Leiter der Verbandsverwaltung mit beratender Stimme teil. Die Leiter der Einrichtungen, Werke und Dienste des Verbandes nehmen, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, an den Sitzungen in wichtigen Fragen ihres Aufgabenbereichs mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vorstand beruft aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Vorstand. Zu ihm gehören die Superintendenten sowie fünf weitere Mitglieder, die jeweils einen der zum Verband gehörenden Kirchenkreise vertreten sollen. Den Vorsitz hat der Vorsitzende des Vorstandes.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand führt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte und entscheidet in dringenden Fällen. Solche Entscheidungen sind dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes werden im einzelnen durch Beschluß des Vorstandes festgelegt.

#### § 9

##### Ausschüsse und Beauftragte

(1) Die Verbandsvertretung bildet für besondere Bereiche der kirchlichen Arbeit oder für Aufgaben

des Verbandes Ständige Ausschüsse, insbesondere für

- a) Bauplanung
- b) Bildung und Schule
- c) Diakonie und Sozialarbeit
- d) Gottesdienst, Fest und Feier
- e) Haushalt
- f) Jugend
- g) Publizistik
- h) Seelsorge und Beratung
- i) Struktur
- j) Weltmission und Ökumene

(2) Die Ständigen Ausschüsse sollen die Organe des Verbandes und der ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie die Einrichtungen, Werke und Dienste in den Fragen ihres Arbeitsbereiches beraten. Ihnen obliegt ferner die Anregung, Planung, Koordinierung oder Durchführung von Arbeitsvorhaben, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören. Sie beschließen im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel. Die Verbandsvertretung und der Vorstand können den Ständigen Ausschüssen besondere Aufgaben übertragen.

(3) Den Ständigen Ausschüssen gehören jeweils an:

- a) bis zu zehn Mitglieder, die von der Verbandsvertretung gewählt werden,
- b) weitere Mitglieder, die auf Vorschlag der Einrichtungen, Werke und Dienste vom Vorstand berufen werden; ihre Zahl soll die Zahl der von der Verbandsvertretung gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Den Ständigen Ausschüssen sollen neben sachkundigen Gemeindegliedern Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle oder Pastorinnenstelle und hauptamtliche Mitarbeiter angehören, die in den einzelnen Arbeitsbereichen tätig sind. Ihnen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglied eines Verbandsorgans, einer Kreissynode oder eines Presbyteriums sind.

In den Ständigen Ausschüssen sollen alle Kirchenkreise vertreten sein.

(5) Die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden von den jeweiligen Ausschüssen gewählt.

(6) Die Ständigen Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

(7) Die Sitzungen der Ständigen Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

(8) Die Ständigen Ausschüsse geben der Verbandsvertretung jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie sind berechtigt, Anträge an die Verbandsvertretung und an den Vorstand zu stellen.

(9) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, soweit nicht die Verbandsvertretung für das Sachgebiet bereits einen Ständigen

Ausschuß gebildet hat. Der Vorstand beschließt über Aufgaben und Zusammensetzung dieser Ausschüsse.

(9) Die Verbandsvertretung oder der Vorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen. Für die Beauftragten gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 10

### Geschäftsordnungen

Die Verbandsvertretung kann für ihre Arbeit und für die Arbeit des Vorstandes Geschäftsordnungen erlassen, in denen Einzelheiten der Geschäftsführung geregelt werden. Für die Geschäftsordnung der Verbandsvertretung gilt Artikel 93 der Kirchenordnung sinngemäß.

## § 11

### Entgelt für Dienste in den Verbandsorganen

Die Mitglieder der Verbandsvertretung, des Vorstandes und der Verbandsausschüsse leisten ihre Dienste unentgeltlich. Notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden erstattet.

## § 11 a

### Gemeinnützigkeit der Einrichtungen

(1) Der Verband verfolgt mit den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung von Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 hat der Verband das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## § 12

### Grundsätze für das Finanzwesen

(1) Für die Ausstattung des Verbandes und der ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit den erforderlichen finanziellen Mitteln werden die in den Absätzen 2 und 3 genannten Verteilungsmaßstäbe zugrunde gelegt.

(2) Für den Bedarf der Verbandsgemeinden wird die Zahl der Gemeindeglieder als Verteilungsmaßstab berücksichtigt. Ist die durchschnittliche Zahl der Gemeindeglieder je Pfarrbezirk einer Kirchengemeinde niedriger als die entsprechende Zahl im Verbandsbereich, erfolgt eine Aufstockung der Gemeindegliederzahl je Pfarrbezirk im Verbandsbereich, höchstens jedoch um 20 % der tatsächlichen Gemeindegliederzahl.

Für den Bedarf der Verbandsgemeinden werden als Verteilungsmaßstäbe weiter berücksichtigt:

- a) der anerkannte Bedarf für die Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Predigerinnen und Hilfsprediger,
  - b) die Zahl der Pfarrstellen und Pastorinnenstellen,
  - c) die Zahl der Predigtstätten.
  - d) der Wert der kirchlich genutzten Gebäude mit Ausnahme der Kindergärten,
  - e) der anerkannte Bedarf für Kindertagesstätten,
  - f) der anerkannte Bedarf für den Schuldendienst,
  - g) der anerkannte Bedarf in besonderen Härtefällen,
  - h) der anerkannte Bedarf für Grunderwerb sowie für die Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden gemäß § 13 dieser Satzung.
- (3) Der Bedarf der Kirchenkreise und des Verbandes wird im Rahmen eines von der Verbandsvertretung festzusetzenden Anteils am Gesamtsteueraufkommen gedeckt. Die Kirchenkreise erhalten außerdem eine Pauschalzuweisung für besondere Aufgaben des Kirchenkreises und seiner Gemeinden.
- (4) Über die Höhe der Finanzzuweisungen aufgrund der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verteilungsmaßstäbe entscheidet jährlich die Verbandsvertretung. Die Prüfung und Anerkennung des Bedarfs in den in Absatz 2 genannten Fällen obliegt dem Vorstand. Über die Verteilung von Mehreinnahmen gegenüber dem veranschlagten Kirchensteueraufkommen sowie über Kürzungen bei Mindereinnahmen entscheidet die Verbandsvertretung.
- (5) Im Rahmen einer gemeinsamen Finanzplanung des Verbandes und der ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise können beim Verband durch Beschluß der Verbandsvertretung Rücklagen und Fonds für besondere Zwecke gebildet werden.
- (6) Für die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gilt folgende Regelung:
- a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe an den Verband abgeführt.
  - b) Von den Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden – soweit es sich um Einnahmen aus Erbbauverträgen handelt – 40 % auf den Zuschuß für die Bauunterhaltung nach Absatz 2, Buchstabe e) angerechnet, höchstens jedoch bis zur Höhe des für Bauunterhaltung zu zahlenden Zuschusses.
  - c) Einnahmen aus Kapitalvermögen werden nicht angerechnet.
  - d) Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen werden nicht angerechnet.
  - e) Zinserträge aus Rücklagen werden nicht angerechnet.
  - f) Einnahmen aus Kollekten, Sammlungen und Spenden werden nicht angerechnet.

### § 13

#### Grundsätze für das Bau- und Grundstückswesen

(1) Die Ausstattung der zum Verband gehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit den not-

wendigen Grundstücken und Gebäuden erfolgt im Rahmen einer Planung, welche die Erfordernisse im gesamten Verbandsgebiet berücksichtigt. Auch die Maßnahmen für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude sollen im Rahmen einer Gesamtplanung vorgenommen werden.

(2) Grundstücke und Gebäude gehen in das Eigentum derjenigen kirchlichen Körperschaft über, für die sie erworben bzw. errichtet werden.

(3) Der Verband kann die Kosten für den Grunderwerb sowie für die Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden der Kirchengemeinden und Kirchenkreise übernehmen, wenn die Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht über eigene Mittel aus Vermögen oder eigenen Einnahmen verfügen oder dritte Verpflichtete nicht herangezogen werden können.

(4) Der Verband kann Darlehen zum Erwerb von Grundstücken oder zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufnehmen, sofern ihm dafür laufende Mittel nicht zur Verfügung stehen.

(5) Der Verband kann den Schuldendienst für Darlehen übernehmen, die Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit seiner Zustimmung zum Erwerb von Grundstücken oder zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufgenommen haben.

### § 14

#### Besetzung von Verbandspfarrstellen

Für die Errichtung und Besetzung der Pfarrstellen und Pastorinnenstellen des Verbandes gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Errichtung und Besetzung kreiskirchlicher Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Dabei übernimmt die Verbandsvertretung die Aufgaben der Kreissynode, der Vorstand die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes.

### § 15

#### Rechnungsprüfungswesen

(1) Für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes werden ein Rechnungsprüfungsausschuß berufen und ein Rechnungsprüfungsamt gebildet. Diese nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen für das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr.

(2) Für die Berufung des Rechnungsprüfungsausschusses und für die Besetzung des Rechnungsprüfungsamtes mit der erforderlichen Anzahl von Rechnungsprüfern gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß. Dem Rechnungsprüfungsausschuß soll je ein Vertreter jedes Kirchenkreises angehören.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt zugleich auch die Aufgaben eines Rechnungsprüfers für die dem Verband angehörenden Kirchenkreise wahr. Die Rechte und Pflichten der Organe der Kirchenkreise hinsichtlich der Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(4) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches

nur an Weisungen des Rechnungsprüfungsausschusses gebunden, für den sie jeweils tätig werden. Sie müssen über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, gegenüber anderen als den jeweils zuständigen Stellen Verschwiegenheit bewahren.

#### § 16

##### Verbandsverwaltung

(1) Der Verband richtet zur Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben eine Verbandsverwaltung ein. Organisation und Geschäftsführung der Verbandsverwaltung werden durch den Vorstand geregelt.

(2) Der Verbandsverwaltung können die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben und die Durchführung besonderer Aufträge für die dem Verband angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise übertragen werden, sofern dies von deren Leitungsorganen beschlossen wird. Über zu erhebende Gebühren beschließt die Verbandsvertretung.

#### § 17

##### Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und Verbandsmitgliedern oder zwischen dem Vorstand und Ausschüssen kann die Verbandsvertretung zur Entscheidung angerufen werden.

(2) Bei Streitigkeiten gilt im übrigen § 13 Absatz 1 des Verbandsgesetzes.

#### § 18

##### Änderungen der Verbandsaufgaben und der Satzung

Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und dieser Satzung erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

#### § 19

##### Übergangsbestimmungen

(1) Der Verband übernimmt die Mitarbeiter, die bisher im Dienst der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund gestanden haben.

(2) Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führen die bisherigen Vereinigten Kreissynodalvorstände und der bisherige Vorstand des Gesamtverbandes gemeinsam die Geschäfte.

#### § 20

##### Inkrafttreten

## Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel

Aufgrund von Artikel 77 und Artikel 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Bockum-Hövel folgende Satzung:

#### § 1

##### Gliederung der Gemeinde

(1) Es werden folgende Gemeindebezirke gebildet:

- Bezirk Hövel  
Zu diesem Bezirk gehören die im Pfarrbezirk der 1. Pfarrstelle wohnenden Gemeindeglieder.
- Bezirk Mitte  
Zu diesem Bezirk gehören die im Pfarrbezirk der 5. Pfarrstelle wohnenden Gemeindeglieder.
- Bezirk Herbern/Walstedde  
Zu diesem Bezirk gehören die im Pfarrbezirk der 3. Pfarrstelle wohnenden Gemeindeglieder.
- Bezirk Uphof  
Zu diesem Bezirk gehören die im Pfarrbezirk der 4. Pfarrstelle wohnenden Gemeindeglieder.
- Bezirk Bockum  
Zu diesem Bezirk gehören die im Pfarrbezirk der 2. Pfarrstelle wohnenden Gemeindeglieder.

Die fünf Gemeindebezirke sind Wahlbezirke im Sinne der Presbyterwahlordnung. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter gemäß Artikel 57 a Kirchenordnung beträgt in den einzelnen Gemeindebezirken je vier.

(2) Es werden folgende Fachbereiche gebildet:

- Bauwesen und Finanzen
- Jugendarbeit
- Diakonie
- Innerkirchliches Leben, Öffentlichkeitsarbeit und Umwelt

#### § 2

##### Leitung der Gemeinde

(1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit, die Wahrnehmung der gesamtgemeindlichen Aufgaben sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben tritt das Presbyterium in regelmäßigen Abständen zusammen. Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen (Art. 69 Absatz 1 Kirchenordnung).

(2) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Bezirksausschüsse (§ 4) und Fachausschüsse (§ 5). Die Ausschüsse sind alsbald nach jeder Presbyterwahl neu zu bilden.

(3) Im Einzelfall kann das Presbyterium eine Entscheidung an sich ziehen oder den Beschluß eines Ausschusses ändern oder aufheben.

#### § 3

##### Grundsatz der Zusammenarbeit

Alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium. Das Presbyterium kann im Einzelfall einem der beteiligten Ausschüsse vorab die Federführung übertragen.

**§ 4****Bezirksausschüsse**

(1) Die Bezirksausschüsse nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Sie entscheiden innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums in allen den Gemeindebezirk betreffenden Fragen des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, der Seelsorge, des kirchlichen Unterrichts, der Diakonie (soweit nicht die Zuständigkeit des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Hamm e. V. gegeben ist), der Mission sowie des übrigen Gemeindelebens, sofern diese Aufgaben nicht dem Presbyterium durch die Kirchenordnung vorbehalten sind. Werden in den Bezirksausschüssen Beschlüsse gefaßt, die die Gesamtgemeinde betreffen, sind diese erst an die zuständigen Fachausschüsse weiterzugeben und danach dem Presbyterium zur Bestätigung vorzulegen.
  - Sie entscheiden über die Verwendung der für ihre bezirkliche Arbeit vorgesehenen Haushaltsmittel.
  - Sie schlagen dem Presbyterium die Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bezirk im Rahmen des geltenden Stellenplanes vor.
  - Sie begleiten die Arbeit der im Bezirk angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unterbreiten dem Presbyterium Anregungen für Beschlüsse, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben (z. B. Höhergruppierung, Urlaub, Kündigung, Auflösungsvertrag, Abmahnung o. ä.).
  - Sie müssen bei Pfarrwahlen und in anderen Angelegenheiten des pfarramtlichen Dienstes, soweit diese für den Bezirk von Bedeutung sind, gehört werden.
  - Sie entscheiden im Rahmen des Haushaltsplanes über laufende Instandsetzungsmaßnahmen bis zu der vom Presbyterium festgesetzten Summe. Darüber hinausgehende Instandhaltungsmaßnahmen sowie Baumaßnahmen, die kirchenaufsichtlich genehmigt werden müssen, beschließt das Presbyterium nach vorheriger Beratung im Bezirksausschuß und im Bau- und Finanzausschuß.
- Es kann dem zuständigen Bezirksausschuß nach Freigabe der Planung und nach Beschlußfassung über die Durchführung, die Abwicklung des beschlossenen Projekts im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Kostendeckungsplanes übertragen.
- Sie schlagen die Kirchmeisterin bzw. den Kirchmeister für den Gemeindebezirk vor.
  - Sie schlagen die Einberufung von Bezirksversammlungen nach Artikel 78 (2) der Kirchenordnung vor.

(2) Die Bezirksausschüsse der Bezirke Hövel und Mitte sind verpflichtet, zur Regelung gemeinsamer Aufgaben gemeinsame Sitzungen durchzuführen. Die gemeinsamen Aufgaben werden in einer besonderen Ordnung beschrieben.

Beide Ausschüsse schlagen für die Bezirke Hövel und Mitte eine gemeinsame Kirchmeisterin bzw. einen gemeinsamen Kirchmeister vor.

(3) Den Bezirksausschüssen gehören an:

- a) die Inhaberin oder der Inhaber bzw. die Verwalterin oder der Verwalter der Pfarrstelle des betreffenden Gemeindebezirks,
- b) die Presbyterinnen und Presbyter des Gemeindebezirks,
- c) bis zu zwei vom Presbyterium auf Vorschlag der Bezirksversammlung zu berufene Gemeindeglieder des Gemeindebezirks, die die Befähigung zum Presbyteramt haben,
- d) eine im Gemeindebezirk tätige haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiterin oder ein im Gemeindebezirk tätiger haupt- oder nebenberuflicher Mitarbeiter, die bzw. der vom Presbyterium zu berufen ist.

(4) Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst können auf Beschluß des Presbyteriums mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksausschüsse teilnehmen.

(5) Die Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Sie müssen dem Presbyterium angehören.

(6) Für die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen der Kirchenordnung betreffend die Geschäftsführung der Presbyterien. Die Protokolle der Bezirksausschüsse sind der Einladung zur Presbyteriumssitzung beizufügen.

**§ 5****Fachausschüsse**

(1) Den Fachausschüssen nach § 2 Absatz 2 obliegt die Konzeption und Begleitung der inhaltlichen Arbeit des Fachbereiches. Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. Die Gesamtverantwortung des Presbyteriums bleibt unberührt.

(2) Den Fachausschüssen gehören an:

- a) vom Presbyterium bestimmte Pfarrerrinnen und Pfarrer
- b) vom Presbyterium bestimmte Presbyterinnen und Presbyter
- c) vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder
- d) in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Zahl der Ausschußmitglieder nach Absatz 2 Buchstabe a) bis c) soll zehn, die Zahl der Ausschußmitglieder nach Buchstabe d) drei nicht überschreiten. Je Bezirk muß mindestens ein nach Buchstabe a) oder b) berufenes Mitglied dem Ausschuß angehören. Mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder muß Mitglied des Presbyteriums sein.

(4) § 4 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

**§ 6****Bauwesen und Finanzen**

Der Fachausschuß für Bau- und Finanzangelegenheiten wird zur Erledigung der laufenden und zu

planenden Bau- und Finanzangelegenheiten gebildet.

Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, sowie von Kostendeckungsplänen;
- Vergabe von Aufträgen im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes, soweit nach Maßgabe der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums keine Zuständigkeit der Bezirksausschüsse gegeben ist.
- Vorbereitung von Um- und Neubaumaßnahmen, Überwachung von Baumaßnahmen und Bausanierungen, Überwachung der Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude.
- Vorschlag für die Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für das Gemeindebüro; er begleitet die Arbeit dieser Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

### § 7 Jugendarbeit

Der Fachausschuß für Jugendarbeit unterstützt die bestehenden Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde. Er hält Kontakt zu den ehrenamtlichen Mitarbeitern und den Jugendreferenten. Er arbeitet unbeschadet der Rechte und Pflichten des Bezirksjugendausschusses.

Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung und Fortschreibung einer Konzeption für die „Evangelische Jugendarbeit in der Kirchengemeinde Bockum-Hövel“;
- Entwicklung von Konzepten für die Arbeit an den Schnittstellen, Kindergottesdienst/Kinderarbeit und kirchlicher Unterricht/Jugendarbeit;
- Koordinierung von gemeindlicher und kreiskirchlicher Jugendarbeit;
- Beschlußfassung über Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nach Maßgabe der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums keine Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

### § 8 Diakonie

Der Fachausschuß für Diakonie hält die Verbindung zum Diakonischen Werk des Kirchenkreises Hamm e. V. und den örtlichen diakonischen Einrichtungen.

Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung und Fortschreibung einer Konzeption für den Bereich der gemeindlichen Diakonie;
- Koordination der Zusammenarbeit zwischen gemeindlicher Diakonie und dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Hamm e. V.

### § 9 Innerkirchliches Leben, Öffentlichkeitsarbeit und Umwelt

Der Ausschuß berät theologische Fragen, informiert die Öffentlichkeit über das gemeindliche Le-

ben und fördert die Notwendigkeit der Bewahrung der Schöpfung.

Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung von kirchlichen und theologischen Fragen sowie Erarbeitung von Vorlagen und Stellungnahmen für das Presbyterium.
- Vorschlag für die Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich Kirchenchor und Posanenchor; Begleitung der Arbeit dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit und Terminplanung besonderer Gemeindeveranstaltungen der Gemeindebezirke untereinander sowie Information der Gemeindeglieder über wichtige Vorgänge im kirchlichen Bereich; der Ausschuß erstellt die erforderlichen Berichte und Informationen und gibt die „Nachrichten“ der Kirchengemeinde heraus.
- Erarbeitung von Vorschlägen für einen schöpfungsbewahrenden Umgang mit Energie, Konsumgütern und Rohstoffen innerhalb der Gemeinde und der kirchlichen Arbeit sowie Förderung des ökologischen Bewußtseins bei den Mitarbeitern und in den Gemeindekreisen.

### § 10 Arbeitsbesprechungen

(1) Die Arbeitsbesprechungen nach Artikel 59 (1) Kirchenordnung finden bezirkswise unter Leitung der bzw. des Vorsitzenden des Bezirksausschusses statt. Für die Bezirke Hövel und Mitte finden diese gemeinsam statt.

(2) In Verantwortung vor der Gesamtgemeinde treten die Pfarrer und Pfarrerinnen der Gemeinde in regelmäßigen Abständen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, zur Koordinierung von Veranstaltungen, zur Regelung überbezirklicher Fragen, zu Terminabsprachen und Vertretungsregelungen im pfarramtlichen Bereich zusammen. Die Einladung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Presbyteriums oder, wenn diese bzw. dieser nicht Pfarrer oder Pfarrerin ist, der dienstältesten Pfarrerin bzw. dem dienstältesten Pfarrer der Kirchengemeinde (Eintritt in den Dienst der Gemeinde).

### § 11 Haushalts- und Finanzwesen

Die Ausschüsse melden ihren Finanzbedarf möglichst bis zum 1. Juni eines jeden Jahres unter Berücksichtigung etwaiger Richtlinien des Presbyteriums beim Fachausschuß für Bau- und Finanzangelegenheiten an. Dieser erarbeitet in Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Verwaltung den Entwurf eines Haushaltsplanes. Anschließend wird er dem Presbyterium zur Feststellung vorgelegt.

### § 12 Geschäftsordnung

Das Presbyterium kann zur Durchführung dieser Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

**§ 13****Verwaltung**

(1) Zuständigkeiten in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die durch Kreissatzung dem Kreiskirchenamt Hamm übertragen sind, werden durch diese Satzung nicht berührt.

(2) In der Gemeinde anfallende Büroarbeiten werden für alle Bezirke im Gemeindebüro erledigt, das seinen Sitz im Gustav-Adolf-Gemeindehaus hat.

**§ 14****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Hamm, den 12. Oktober 1994

**Das Presbyterium der Evangelischen  
Kirchengemeinde Bockum-Hövel**

(L. S.) Voß Sadowsky Diedrich

**Genehmigung**

Die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel vom 12. Oktober 1994 und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Hamm vom 22. November 1994

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, den 22. Februar 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen****Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Prüßner

Az.: 7827/95 Bockum-Hövel 9

**Satzung für die Diakonie der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Schwerte**

**Präambel**

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. In Bindung an diesen Auftrag gibt die Evangelische Kirchengemeinde Schwerte ihrer Diakonie folgende Satzung:

**§ 1****Rechtsform, Geltungsbereich und Stellung**

(1) Die Satzung für die Diakonie der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte (Diakonie Schwerte) regelt die Gesamtheit der diakonischen Arbeit in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte, soweit diese durch die der Diakonie Schwerte zugeordneten Einrichtungen geleistet wird.

(2) Die Diakonie Schwerte ist eingebunden in die regionale Gliederung der diakonischen Arbeit des Kirchenkreises Iserlohn. Der Geltungsbereich umfaßt die kreiskirchliche „Region Schwerte“ (das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte, Ergste, Westhofen). Die Aufgaben werden in enger Verbindung zu den Kirchengemeinden der Region wahrgenommen. Die Diakonie Schwerte arbeitet mit im Regionalen Diakonieverband und im Synodalen Diakonieverband. Unbeschadet der regionalen Zuständigkeit können der Diakonie Schwerte mit Zustimmung des Trägers auch Aufgaben mit überregionaler Bedeutung übertragen werden.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Schwerte als Träger der Diakonie Schwerte ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben der Diakonie Schwerte sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen zu beachten.

**§ 2****Zweck und Vermögensbindung**

(1) Die Diakonie Schwerte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Diakonie Schwerte ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Diakonie Schwerte dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Evangelische Kirchengemeinde Schwerte erhält als Träger keine Zuwendungen aus Mitteln der Diakonie Schwerte. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakonie Schwerte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Schwerte hat bei Auflösung oder Aufhebung der Diakonie Schwerte das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§§ 52, 53, 54 der Abgabenordnung) im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden.

**§ 3****Aufgaben**

(1) In den unterschiedlichen Bereichen der Diakonie Schwerte werden zur Zeit folgende diakonische Aufgaben wahrgenommen:

- I. Allgemeiner Sozialdienst
- Soziale Einzelfallhilfe für die verschiedenen Zielgruppen
  - Übernahme von Vormundschaften, Pflegeschaften, Beistandschaften, Betreuungen durch die Schwerter Geschäftsstelle des „Verein für Vormundschaften und Betreuungen im Diakonischen Werk des Kirchenkreises Iserlohn e. V.“
- II. Erziehung, Bildung, Erholung
- Angebot von Maßnahmen im Rahmen der Offenen Jugend- und Familienhilfe
  - Angebot von Kursen und Internatsveranstaltungen im Rahmen von Familien- und Erwachsenenbildung
  - Vermittlung und Veranstaltung von Kur- und Erholungsmaßnahmen für Kinder, Mütter, Familien und alte Menschen
- III. Praktische Hilfen
- Betrieb einer Kleiderkammer für Bedürftige
  - Vermittlung von Hausrat, Möbeln, Arbeit (nichtgewerbsmäßig) u. a.
- IV. Brennpunktarbeit
- Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder
  - Gemeinwesenarbeit in einer Obdachlosensiedlung
- V. Altenarbeit
- Offene Angebote im Rahmen einer Begegnungsstätte
  - Organisation von ambulanten Hilfen
  - Angebot eines fahrbaren und stationären Mittagstisches
- VI. Hauswirtschaftliche und andere Dienste
- Betrieb einer Einsatzzentrale für Haus- und Familienpflege
  - Vernetzung von Diensten für alte Menschen
- VII. Gemeindecrankenpflege
- Häusliche Alten- und Krankenpflege
  - Unterstützung pflegender Angehöriger
- (2) Umfang und Struktur der Aufgaben können durch Presbyteriumsbeschluß näher geregelt werden.

#### § 4 Geschäftsstelle

- (1) Zur Organisation und Koordinierung der Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, unterhält die Evangelische Kirchengemeinde Schwerte eine Geschäftsstelle.
- (2) Für die Verwaltung sind die Kirchenordnung und die Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen maßgebend.
- (3) Der Haushalt der Diakonie Schwerte ist Sonderhaushalt der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte. Er wird von der Finanzgemeinschaft des Kirchenkreises in angemessener Weise ausgestattet.

#### § 5 Fachausschuß für Diakonie

- (1) Die Zuständigkeitsebenen des Trägers sind in der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte geregelt.

(2) Der Fachausschuß für Diakonie besteht aus 13 Mitgliedern, und zwar

- dem/der für Diakonie beauftragten Pfarrer/in der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte
- 7 Mitgliedern des Presbyteriums
- 1 Sachkundigen Gemeindeglied
- 2 Mitarbeiter/innen, unter denen die Leitung der Diakoniestation vertreten sein soll
- 1 Vertreter/in des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Ergste nach dessen Vorschlag
- 1 Vertreter/in des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Westhofen nach dessen Vorschlag

(3) Die Leitung der Geschäftsstelle wird regelmäßig mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Fachausschusses hinzugezogen. Die Diakoniebeauftragten des Kirchenkreises sowie eine Vertretung der kreiskirchlichen Verwaltung nehmen an den Sitzungen nach Bedarf und mit beratender Stimme teil. Sie erhalten die Tagesordnung des Ausschusses zur Kenntnis.

(4) Der Fachausschuß für Diakonie ist zuständig für

- die inhaltliche Begleitung der einzelnen Arbeitsbereiche der Diakonie, der sozialen Dienste und der Diakoniestationen in ihren Einzelmaßnahmen im Rahmen der Zielsetzung des Diakonischen Werkes und im Hinblick auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit
- die Planung und Durchführung von Veranstaltungen in der Gesamtgemeinde.

Die Beratungs- und Entscheidungskompetenz des Fachausschusses ist in der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte geregelt.

(5) Der/die für Diakonie beauftragte Pfarrer/in ist Vorsitzende/r des Fachausschusses und Dienstvorsetzte/r aller im diakonischen Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er/sie ist der Leitung der Geschäftsstelle der Diakonie gegenüber weisungsberechtigt und führt die Aufsicht über die Leitung der Geschäftsstelle. Diese übt die Aufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus, unbeschadet der Möglichkeit, durch Dienstanweisung einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechende Befugnisse für jeweils ihren Verantwortungsbereich zu übertragen. Die Leitung der Geschäftsstelle ist zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte und organisatorischen Angelegenheiten, zu denen auch die Vor- und Nachbereitung der Fachausschußsitzungen gehört. Der/die Vorsitzende und die Leitung der Geschäftsstelle vertritt die Diakonie gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie den Freien Wohlfahrtsverbänden, soweit dieses nicht in die Zuständigkeit der Diakoniebeauftragten des Kirchenkreises fällt.

(6) Die weitere Aufgaben- und Entscheidungsstruktur, Stellenbeschreibung sowie die Vertretungs-, Weisungs- und Zeichnungsberechtigung ist in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.



### § 6 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt an Stelle der Satzung der Diakonie – Soziale Dienste und der Diakoniestation – Gemeindefrankenpflege vom 10. 3. 1980 mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Schwerte, den 12. September 1994

(L. S.) Wentzek Rattelsberger Scheiter Scholl

### Genehmigung

Die Satzung für die Diakonie der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerte vom 12. September 1994 und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Iserlohn vom 5. Juli 1993

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, den 20. Januar 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Kleingünther

Az.: 54975/Schwerte 9

### Versorgungskassenbeiträge

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 31. 1. 1995  
Az. 35882-III/94/B 10-03

Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche (Lippischer Landeskirchenrat) haben nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte die Regelungen über die Versorgungskassenbeiträge wie folgt geändert:

Mit Wirkung vom 1. 1. 1996 wird der gegenwärtige Beitragssatz von 38 % auf 40 % der Beitragsbemessungsgrundlagen festgesetzt. Der neue Beitragssatz stimmt überein mit § 22 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Versorgungskasse.

Der Zuschlag und der Abschlag nach § 22 Abs. 5 der Satzung der Versorgungskasse, die in den Absätzen 2 und 3 der übereinstimmenden Kirchenleitungsbeschlüsse zu § 22 Abs. 4 und 5 der Satzung festgelegt sind, bleiben unverändert.

### Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Greven wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher

Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 2.1.

#### § 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Greven wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 2.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

#### § 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### § 4

Die Urkunde tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Februar 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Kaldewey

Az.: 4908/II/95/Greven 1 (2)

### Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 3.1.

#### § 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 3.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

#### § 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Januar 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 59706/II/Querenburg 1 (3.2)

## Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

### § 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wolbeck wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

### § 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wolbeck wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

### § 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 8. März 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Dr. Beyer  
Az.: 9979/I/Wolbeck 1 (1.2)

## Urkunde

### über die Übertragung von Pfarrstellen

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eiringhausen wird auf den Kirchenkreis Plettenberg als 2. Kreispfarrstelle übertragen. Sie wird als Pfarrstelle bestimmt, in der eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

### § 2

Die 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Eiringhausen als 2. Pfarrstelle übertragen.

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Februar 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Dr. Martens  
Az.: 3239/Plettenberg 1(5)

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Salzkotten, Kirchenkreis Paderborn

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 2. 3. 1995  
Az.: 11596/Salzkotten 9 S

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. März 1959 mit Wirkung vom 1. April 1959 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Geseke errichtete Evangelische Kirchengemeinde Salzkotten (KABl. 1959 S. 88) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## 91. Jahrestag der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 13. 3. 1995  
Az.: A 7 – 12/05

Die Evangelische Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt hiermit zum diesjährigen Küsterjahrestag die haupt- und nebenamtlichen Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister nach Rheine zum

### 91. Küsterjahrestag

am Montag, dem 19. Juni 1995,  
in Rheine/Kirchenkreis Tecklenburg

**Tageslosung:** „Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“

1. Petrus 3, 15

### Tagesfolge:

- 10.00 Uhr Festgottesdienst in der Jakobi-Kirche, Münsterstr. 52, 48431 Rheine  
Predigt: Superintendent Schneider, Lengerich/Kirchenkreis Tecklenburg
- 11.45 Uhr Eröffnung und Begrüßung in der Stadthalle Rheine durch den 1. Vors. Gerd Arndsmeier
- 14.00 Uhr Mitgliederversammlung
- Gedenken der verstorbenen Mitglieder
  - Jahresbericht des 1. Vorsitzenden mit Aussprache
  - Beschlußfassung über eingegangene Anträge

- Bericht der Kassenprüfer und des Kassierers
  - Wahl der Kassenprüfer für das Rechnungsjahr 1994
  - Bekanntgabe des Ergebnisses zur Vorstandswahl
  - Verschiedenes
- 15.30 Uhr Vortrag:  
„Türen zum Gottesdienst öffnen“  
Referent: Pastor Johannes Hansen, Witten  
Anschließend Aussprache über das Referat
- Der Tagungsbeitrag beträgt 35,- DM.  
Die Presbyterien werden gebeten, die Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten.  
Anmeldungen sind bis spätestens am 29. Mai 1995 zu richten an:  
Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe, Goethestr. 6, 59439 Holzwickede.

- abends Aus der Praxis für die Praxis  
Küsterin B. Bouwhuis, Preußisch Oldendorf
- Donnerstag, 22. Juni 1995
- vormittags Bibelarbeit  
Pfr. H. Gaiser, Leeden
- nachmittags Thema „Kirchenasyl“  
Pfr'in. M. Weingärtner-Hermanni, und Frau U. Vogel, beide aus Lendringsen
- Freitag, 23. Juni 1995
- vormittags Bibelarbeit  
Pfr. H. Gaiser, Leeden  
anschließend Abschlußgespräch

Der Tagungsbeitrag beträgt 115,- DM; zu entrichten am Tagungsort.

Anmeldung: Bis zum 29. Mai 1995 an Evangelische Küstervereinigung Westfalen-Lippe, Goethestr. 6, 59439 Holzwickede.

## Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister in Westfalen und Lippe

### 1. Rüstzeit

- Termin: Montag, 19. bis Freitag, 23. Juni 1995
- Ort: Haus „Von der Becke“, Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
- Leitung: Gerd Arndsmeier, Holzwickede

### 2. Rüstzeit

- Termin: Montag, 23. bis Freitag, 27. Oktober 1995
- Ort: Begegnungszentrum Frönsberg, Fromersbert 1, 58675 Hemer
- Leitung: Günter Panitz, Gütersloh

### Programm der 1. Rüstzeit

- Montag, 19. Juni 1995
- Anreise bis 18.00 Uhr zum Abendessen
- Eröffnung und Vorstellung
- Dienstag, 20. Juni 1995
- vormittags Bibelarbeit  
Pfr. H. Gaiser, Leeden
- nachmittags Die Ev. Kirche während der Gewaltherrschaft  
Sup. i. R. Dr. W. Wilkens, Lienen
- abends Aus dem Arbeitsrecht  
Küster G. Arndsmeier, Holzwickede
- Mittwoch, 21. Juni 1995
- vormittags Bibelarbeit  
Pfr. H. Gaiser, Leeden
- nachmittags Ein Lebensbild von Dietrich Bonhoeffer  
Herr J. Kluck, Westernkappeln

## Lehrgänge für Küsterinnen und Küster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 3. 1995  
Az.: A 7-12/16

Einladung zum 16. Lehrgang für Küsterinnen und Küster

- Termin: Grundlehrgang vom 15. bis 22. 9. 1995  
Aufbaulehrgang vom 11. bis 22. 3. 1996
- Ort: Ev. Freizeith. Holthausen, 58093 Hagen/Holthausen, Holthausener Str. 67
- Leitung: Küster Günter Schenk, Siegen

### Themen:

#### 1. Bibelkunde/Bibelarbeit

- a) Hilfen zur Arbeit mit der Bibel
- b) Tägliche Bibelarbeit

#### 2. Der Dienst des Küsters

- a) Das Berufsbild des Küsters
- b) Das Miteinander der Dienste in der Gemeinde
- c) Der Umgang mit Menschen

#### 3. Kirchliches Leben

- a) Unsere Landeskirche (Geschichtlicher Überblick)
- b) Unsere Landeskirche (Aufbau/Struktur)

#### 4. Gottesdienstliches Leben

- a) Sinn und Ordnung des Gottesdienstes
- b) Der Schmuck des Altars
- c) Sinn und Ordnung der Paramente
- d) Die Vorbereitung des Gottesdienstes
- e) Gespräch über Sinn und Ordnung der Taufe
- f) Gespräch über Sinn und Ordnung des Abendmahls
- g) Aufgaben und Benutzung der Glocken
- h) Kerzen – Bedeutung und Behandlung
- i) Handhabung und Pflege der Abendmahls- und Taufgeräte
- j) Das Evangelische Kirchengesangbuch
- k) Konfessionskunde

**5. Recht und Verwaltung**

- a) Rechtsfragen in Kirche und Gemeindehaus
- b) Gespräch über Amtshandlungen nach der Kirchenordnung
- c) Was ein Küster über die Verwaltung und Verwendung der Kollekte wissen muß
- d) Unfall-Verhütungsvorschriften
- e) Rechte und Pflichten des Küsters nach der Küsterordnung
- f) Dienstrecht der kirchlichen Angestellten

**6. Praxis und Technik**

- a) Fußboden – Material und Pflege
  - b) Der technische Umgang mit den Glocken
  - c) Wartung der Läutemaschinen und Turmuhren
  - d) Das Wichtigste über Heizung und Belüftung
  - e) Öffentlichkeitsarbeit/Schaukastengestaltung
  - f) Ökologie in Kirche, Gemeindehaus und Anlagen
- Grund- und Aufbaulehrgang sind eine Einheit. Den Abschluß erreicht nur, wer an beiden Lehrgängen teilnahm. Der Lehrgangsabschluß erfolgt mit einer schriftlichen Prüfung. Über die abgelegte Prüfung erhalten die Teilnehmer vom Landeskirchenamt eine Bescheinigung.

Anmeldungen an: Günter Schenk, Bruchstr. 29, 57271 Hilchenbach, Telefon 0 27 33/22 17

**Ständige Stellen für den Hilfsdienst**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 3. 1995  
Az.: C 3-61

1. Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Dortmund-Süd

Kg. Brünninghausen (Gemeindearbeit)

Kg. Hörde-Advent (Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Hagen:

Kg. Haspe (Krankenhausseelsorge und Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Hamm:

Kg. Braam-Ostwhenemar (seelsorgerliche Aufgaben im Bundeserstaufnahmelager)

Kg. Mark (Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Herne:

Kg. Wanne-Süd (Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Münster:

Kg. Münster-Andreas (Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken:

Kg. Coesfeld (Gemeindearbeit)

2. Ferner ist Einweisung möglich in die ständige Stelle für den Hilfsdienst im

Kirchenkreis Halle:

(Jugendarbeit)

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskir-

chenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

**Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 3. 1995  
Az.: A 6-02

Die Kirchenleitung hat die

3. Kreispfarrstelle Gladbeck-Bottrop-Dorsten

(Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lichtenau, Kirchenkreis Paderborn,

2. Kreispfarrstelle Plettenberg (Krankenhausseelsorge)

als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

**Persönliche und andere Nachrichten****Ordiniert wurden:**

Pastor im Hilfsdienst Peter Böhlemann am 29. Januar 1995 in Netphen-Deuz;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Campmann am 29. Januar 1995 in Marl-Lenkerbeck;

Pastor im Hilfsdienst Norbert Deka am 12. Februar 1995 in Dortmund-Kemminghausen;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Düker am 22. Januar 1995 in Bad Oeynhausen;

Pastor im Hilfsdienst Eckhard Düker am 22. Januar 1995 in Bad Oeynhausen;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Ellermann am 22. Januar 1995 in Wehden;

Pastor im Hilfsdienst Ralf Fischer am 5. Februar 1995 in Bielefeld-Senne;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Gieselmann am 8. Januar 1995 in Everswinkel;

Pastorin im Hilfsdienst Gisela Kortenbruck am 22. Januar 1995 in Fröndenberg;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Mikoteit am 5. Februar 1995 in Hahlen;

Pastor im Hilfsdienst Frank Millrath am 22. Januar 1995 in Gladbeck-Brauck;

Pastorin im Hilfsdienst Eva-Maria Schnarre am 5. Februar 1995 in Münster;

Pastor im Hilfsdienst Arno Wittekind am 22. Januar 1995 in Castrop-Rauxel.

**Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin in der Ev. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:**

Pastor im Hilfsdienst Uwe Steinmann, Lüdenscheid, zum 1. März 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Regine Vogtmann, Marl-Lenkerbeck, zum 5. Februar 1995.

#### **Bestätigt sind:**

Die folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Nordost vom 14. 11. 1994:

Pfarrer Paul-Gerhard Stamm, Dortmund, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Dortmund-Nordost;

die folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 21. 11. 1994:

Pfarrer Hans-Joachim Seega, Coesfeld, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessor des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken;

die folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 30. 11. 1994:

Pfarrer Ulrich Weiß, Siegen, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Siegen.

#### **Berufen sind:**

Pastor im Hilfsdienst Peter Böhlemann zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Jens Burgschweiger zum Pfarrer der Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor Klaus-Jürgen Diehl, Wuppertal, zum Leiter des Volksmissionarischen Amtes der Ev. Kirche von Westfalen, Witten;

Pastorin im Hilfsdienst Elke Engel zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Datteln (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Michael Fürste, Ev. Kirchengemeinde Hiltrop (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Hans Große, Ev. Kirchengemeinde Heessen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor Rainer Meschenat zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum (5. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Hans-Georg Nagel, Kirchenkreis An Nahe und Glan, Ev. Kirche im Rheinland, zum Pfarrer der Ev. Anstalts-Kirchengemeinde Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Jürgen Nass, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum Pfarrer des Kirchenkreises Tecklenburg (3. Kreis Pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Karin Röthemeyer zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Lichtenau (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Siegfried Schmidt, Ev. Kirchengemeinde Vreden-Stadtlohn (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum Pfarrer der Ev. Christus-Kirchengemeinde Ahaus (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Schuklat zum Pfarrer der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor im Hilfsdienst Johannes-Christian Waschk zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Welper (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Wolfgang Zenker, Gütersloh, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh.

#### **Beurlaubt sind:**

Pastorin Dr. theol. Ursula Hardmeier, v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel, infolge Berufung in den Dienst des Pommerschen Diakonievereins Züssow e. V. in Züssow;

Pastorin im Hilfsdienst Ute Hedrich-Lessing, Huckarde, infolge Berufung in den Dienst der Vereinigten Evangelischen Mission in Wuppertal;

Pastor im Hilfsdienst Hanns Lessing, Brambauer, infolge Berufung in den Dienst der Vereinigten Evangelischen Mission in Wuppertal.

#### **In den Wartestand versetzt worden ist:**

Pfarrerinnen Christine Burkhardt-Kleiner, Brackel, gemäß § 61 a Abs. 1 PfdG.

#### **Entlassen sind:**

Pfarrerinnen i. W. Ulrike Brummermann in den Dienst der Lippischen Landeskirche;

Pastor im Hilfsdienst Josef Natrup, Bochum, in den Dienst der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck.

#### **Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG**

Pastorin im Hilfsdienst Eva-Maria Ranft, Hattingen, mit Ablauf des 14. Februar 1995.

#### **In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Helmut Dieterle, Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Februar 1995;

Pfarrer Johannes Hansen, Leiter des Volksmissionarischen Amtes der Evangelischen Kirche von Westfalen, zum 1. März 1995;

Pfarrer Reinhardt Heitmann, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. Februar 1995;

Pfarrer Heinz Köpsel, Ev. Kirchengemeinde Kierspe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. März 1995;

Pfarrer Dieter Lohmeyer, Ev. Anstaltskirchengemeinde Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Februar 1995;

Pfarrer Horst Matzke, Ev. Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Februar 1995;

Pfarrer Rudolf Patt, Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg, zum 1. März 1995;

Pfarrer Friedhelm Rehm, Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne, zum 1. März 1995;

Pfarrer Wilfried Vollmer, Ev. Kirchengemeinde Dinker (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. Februar 1995.

#### Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Karl-Heinz Becker, zuletzt Pfarrer in Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, am 8. Februar 1995 im Alter von 72 Jahren;

Pfarrer i. R. Walter Grabsch, zuletzt Pfarrer in Bielefeld-Thomas, Kirchenkreis Bielefeld, am 16. Januar 1995 im Alter von 82 Jahren;

Pastor i. R. Alfred Hanschmann, zuletzt Pastor in Olsberg, Kirchenkreis Arnsberg, am 6. Februar 1995 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Erich Scherler, zuletzt Pfarrer in Langendreer, Kirchenkreis Bochum, am 7. Februar 1995 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Julius Voget, zuletzt Pfarrer in Westerkappeln, Kirchenkreis Tecklenburg, am 29. Dezember 1994 im Alter von 83 Jahren.

#### Zu besetzen sind

##### a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Münster (Schulreferat);

5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn (Ev. Religionslehre);

8. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen (Telefonseelsorge);

5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Vlotho (Kurseelsorge);

##### b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind: Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Thomas-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrstelle 2.2 der Ev. Kirchengemeinde Greven, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Ev. Luther-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop, Kirchenkreis Bochum;

2. Pfarrstelle der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg (mit Zusatzauftrag);

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg (mit Zusatzauftrag);

Pfarrstelle 3.2 der Ev. Kirchengemeinde Querenburg, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rheda, Kirchenkreis Gütersloh (Patronatspfarrstelle);

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Steinhelm, Kirchenkreis Paderborn;

c) die Pfarrstelle 1.2 der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck, Kirchenkreis Münster, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann; dabei macht das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht gem. § 1 Abs. 1 GPfBG Gebrauch.

#### Prüfung eines Kirchenmusikers:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Thomas Bonk, Veltgensweg 6, 47495 Rheinberg

#### Den Grundkursus 14.94 in „Haus Ortlorn“, Iserlohn, haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 am 10. Februar 1995 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

Haake, Ottilie Ev. Kg. Kirchlinderahm

Habbecke, Nicola KK Bochum

Horsch, Ursula Beauf. der PFA Münster

Kapischke, Gudrun Konsistorium Magdeburg

Kauba, Erika KK Soest

Koch, Horst-Dieter Ev. Akademie Iserlohn

Kühlborn, Manuela Gesamtverband Bochum

Leerhoff, Marion v.-Thadden-Haus, Bochum

Lindenberg, Silke KZVK Dortmund

Menzel, Silke Gesamtverband Bochum

Neumann, Karin KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Peters, Angelika VKK Dortmund

Rath, Karin KK Iserlohn

Richwin, Karin KK Iserlohn

Rieck, Inge Hamanstift Münster

Rose, Michael KK Siegen

Sahm, Regine Ev.-ref. Kg. Burbach

Sonneborn, Petra Versorgungskasse Dortmund

Sturhahn, Edeltraud Lippisches Landeskirchenamt

Tschöpel, Astrid KK Iserlohn

Witte, Kerstin KK Lüdenscheid

#### Den Fachkursus „Kirchliches Verwaltungswesen“ 8.94 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 16. Dezember 1994 bestanden:

Albers, Christian Gesamtverband Bielefeld

Baberg, Karola KK Iserlohn

Brummel, Silvia	Versorgungskasse Dortmund
Derner, Ursula	KK Tecklenburg
Gärtner, Andrea	KK Hamm
Günzel, Ursula	Lipp. Landeskirchenamt
Haltern, Thorsten	KK Steinfurt-Coesfeld- Borken
Hanke, Annette	Landeskirchenamt Biele- feld
Kermaschek, Heike	Verband Ev. Kgd. Bottrop
Lange, Beate	VKK Dortmund
Mann, Ulrike	Kirchengemeinde Meschede
Pfeiffer, Wolfgang	Landeskirchenamt Biele- feld
Roch, Heike	KK Münster
Schlattmann, Bernd	KK Herford
Sonnabend, Anja	KK Siegen
Thunig, Hannelore	VKK Dortmund
Vehring, Anke	VKK Dortmund

#### Einziehung einer Diakonenurkunde

„Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mitgeteilt, daß die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Diakonin für Frau Christina Hofbuhr, geboren am 14. 7. 1964 in Bad Kreuznach, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz) mit Wirkung vom 5. Dezember 1994 eingezogen worden ist.“

#### Stellenangebote:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt möchte zum 1. August 1995 (oder später) einen/eine

A-Kirchenmusiker/in (75 Prozent)  
an der Martinskirche

einstellen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Wir sind eine Gemeinde mit gut 9.000 Gemeindegliedern und unserer Hauptkirche im Zentrum der Stadt,

- die ihre Situation als „Kirche in der Stadt“ wahrzunehmen versucht und offen ist für die vielfältigen volksskirchlichen Anforderungen und die ökumenische Zusammenarbeit im katholisch geprägten Umfeld;
- die im Umbruch gesellschaftlicher und kirchlicher Veränderungen neue, zum Teil ungewohnte Wege sucht, ohne Bewährtes aufzugeben;
- die ein Herz für traditionelle Kirchenmusik hat und ebenfalls schon einige Erfahrung mit außergewöhnlicheren musikalischen Gestaltungen und Gottesdiensten.

Wir wünschen uns eine A-Kirchenmusikerin/einen A-Kirchenmusiker,

- der/dem eine gemeinde- und menschnahe kirchenmusikalische Arbeit wichtig ist und dabei ihre/seine Arbeit auch als ein Element des Gemeindeaufbaus versteht;
- die/der offen ist für verschiedene Richtungen und Instrumente in der Kirchenmusik;
- die/der mit Phantasie, Vielseitigkeit und Freude in der Chorarbeit – und darüber hinaus – auch Kinder, Jugendliche und jüngere Erwachsene begeistern kann, Musik zu machen (Aufbauarbeit);
- die/der gern neues Liedgut mit der gottesdienstlichen Gemeinde erarbeitet;
- die/der die Orgel gut beherrscht und kreativ mit ihr umgeht;
- die/der es versteht, unterschiedliche Musikgruppen zu integrieren (u. a. Posaunenchor, Flötengruppen, Kindermusikgruppe mit je eigener Leitung) und zu gemeinsamem Wirken zusammenzubringen;
- die/der Interesse hat, auch mit anderen „Kunstschaffenden“ in der Stadt zu kooperieren im Sinne einer „offenen Kirche“.

Für ihre/seine Arbeit stehen bereit:

- eine Steinmann-Orgel, 25 Register (1965) und ein Steinmann-Positiv, 4 Register (1973);
- ein Steinweg-Klavier (1982), ein Kleinklavier (für Chorproben) sowie ein Yamaha-Keyboard;
- 37 Chimes (3 Oktaven), 60 Handglocken (5 Oktaven), Chor-Gewänder;
- ein kleines Orff-Instrumentarium;
- die Martinskirche mit 300 Sitzplätzen, Probenräume und Notenbibliothek.

Was sonst noch wichtig ist:

- Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF.
- Wir sind offen für persönliche Vorstellungen zur Umsetzung der 75 %. Möglichkeiten für ergänzende Nebentätigkeiten in Bottrop sind vorstellbar.
- Wir sind behilflich bei der Wohnungssuche.
- Wir leben gerne in Bottrop im Herzen des Ruhrgebiets mit landschaftlich schöner Umgebung zum Münsterland.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbiten wir bis zum 15. Mai 1995 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, Osterfelder Straße 11, 46236 Bottrop.

Weitere Auskünfte erteilen: Herr Pfarrer Hermann Rodtmann, Tel. (0 20 41) 68 58 01, und Herr Kirchenmusikdirektor Gerhard Kemena, Tel. (0 20 41) 69 82 53.

Die Evangelische Kirchengemeinde Datteln (Westfalen) möchte ihre A-Kirchenmusiker/innen-Stelle (100 %) neu besetzen. Deshalb sucht sie für die Lutherkirche zum 1. November 1995 (oder früher) eine/einen

A-Kirchenmusikerin/  
A-Kirchenmusiker

Wir wünschen uns die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Liebe und Phantasie bei der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen

gen in Gemeinschaft mit den Mitarbeitenden und den Pfarrerinnen/Pfarrern. Dabei gilt es auch, den Gemeindegliedern die erneuerte Agenda nahezubringen. Beerdigungsdienst wird nicht erwartet.

- Leitung der Kantorei, der beiden Orffkreise und des Bläserchores;
- Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen;
- kirchenmusikalische Aufführungen;
- Initiativen für einen lebendigen Gemeindegesang mit Erwachsenen und Jugend, wobei auch neueres Liedgut bewußt mit einbezogen werden soll;
- Ausbildung und Begleitung des kirchenmusikalischen Nachwuchses;
- Koordination der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit mit den Gemeinden in den beiden Städten Waltrop und Oer-Erkenschwick, die wie Datteln zum Kirchenkreis Recklinghausen gehören. Alle drei Gemeinden und ihre Leitungsgremien denken dabei z. B. an Konzerte, Chortreffen, musikalische Früherziehung/Fortbildung, Gemeindesingen sowie an gemeinsame Aufführungen und Veranstaltungen.

In der Dattelner Gemeinde (rund 12 000 Gemeindeglieder) gehören drei der fünf Pfarrbezirke zur 1928 erbauten Lutherkirche mit über 500 Sitzplätzen. Eine Führer-Orgel von 1967 mit 33 Registern auf drei Manualen und Pedal sowie Klaviere und Orffsches Instrumentarium stehen in angemessenen Räumen zur Verfügung. Beim künstlerischen Engagement in der Kirchenmusik besteht Gelegenheit zur Verwirklichung eigener Konzepte. Dabei ist Einklang mit der gemeindebezogenen Arbeit erwünscht. Singende und Musizierende aus dem hiesigen kirchlichen Leben freuen sich auf ein harmonisches Zusammenwirken.

Die Stadt Datteln (über 37 000 Einwohner), an der Schwelle zwischen Ruhrgebiet und Münsterland, gehört zum Kirchenkreis Recklinghausen. Alle Schularten sind am Ort vorhanden. Eine gemeindeeigene Wohnung kann angeboten werden. Die ausgeschriebene Stelle (einzige A-Stelle im Osten des Kirchenkreises) soll neu besetzt werden, weil ihr bisheriger Inhaber das Ruhestandsalter erreicht und ausscheidet.

Weitere Auskünfte erteilen die Dattelner Pfarrer Karl-Heinz Schluckebier (0 23 63/22 32) und Georg Sieberg (0 23 63/25 41) sowie der Oer-Erkenschwicker Kirchenmusiker Heinz Gregel (0 23 68/6 01 50). Bis zum 30. April werden die Bewerbungen erbeten an das

Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln, Pevelingstraße 30, 45711 Datteln

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

### Staatskirchenrecht

Joseph Listl und Dietrich Pirson (Hrsg.): **Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik**

**Deutschland, Erster Bd.**, Duncker & Humblot, Berlin, 2. Aufl., 1994, XLV, 1150 S., Lw., 79,- DM.

Der erste Band des Handbuchs des Staatskirchenrechts ist in der zweiten Auflage erschienen. Die Neuauflage war nach fast zwanzig Jahren nicht nur wegen der Vereinigung der beiden Teile Deutschlands und der Wiedererrichtung einer staatskirchenrechtlichen Ordnung in den neuen Bundesländern, sondern auch wegen der davon unabhängigen Weiterentwicklung des westdeutschen Staatskirchenrechts in Literatur, Gesetzgebung und Rechtsprechung (z. B. durch die Auseinandersetzung mit religiösen Handlungen der Muslime in Deutschland) notwendig geworden.

An dieser Stelle ist angesichts des Umfangs des ersten Bandes von über 1000 Seiten nur eine Anzeige möglich. Einige der in dem Band versammelten Abhandlungen haben fast die Art und den Umfang einer Monographie. Das Buch gliedert sich in sechs Abschnitte und 37 Paragraphen. Der erste Abschnitt (S. 3–208) behandelt die Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche. Ein wesentlicher Schlüssel zum Verständnis des Verhältnisses von Staat und Kirche ist die Kenntnis der deutschen Geschichte. Konsequenterweise behandelt deshalb der erste Beitrag von dem Herausgeber Pirson die geschichtlichen Wurzeln des deutschen Staatskirchenrechts. A. Frhr. v. Campenhausen widmet sich im Anschluß daran dem heutigen Verfassungsstaat und der Religion. Hans Maier stellt die politischen sowie gesellschaftlichen Grundlagen von Staat und Kirche dar. Darüber hinaus findet sich im ersten Abschnitt eine Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche sowohl nach der Lehre der röm.-kath. Kirche (von Paul Mikat) als auch nach evangelischem Verständnis (von Martin Heckel). Der zweite Abschnitt (S. 209–343) widmet sich den Rechtsquellen, also dem Verfassungsrecht, dem Vertragsstaatskirchenrecht, dem einfachen Gesetzesrecht, aber auch dem Europarecht und dem Wohnheitsrecht.

Der bewährte Aufbau der Voraufgabe wurde im ganzen Handbuch beibehalten. So wird dann im dritten Abschnitt auch wieder die Organisation der Kirchen und Religionsgemeinschaften dargestellt (S. 345–436). Im vierten Abschnitt (S. 437–713) werden insbesondere die Säulen des Staatskirchenrechts, also die Glaubens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit nach Art. 4 GG sowie das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV behandelt. Die weiteren Paragraphen haben die Gewissensfreiheit, die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, die Ämterhoheit der Kirchen, deren Grundrechtsbindung, die religionsrechtliche Parität, den Gleichbehandlungsgrundsatz und den Körperschaftsstatus der Kirchen zum Thema. Nach den systematischen Abschnitten folgen solche zu einzelnen Institutionen des deutschen Staatskirchenrechts. So widmet sich der fünfte Abschnitt (S. 715–863) dem kirchlichen Personenrecht in der Staatsorganisation und der sechste Abschnitt den finanziellen Angelegenheiten der Kirche im staatlichen Recht (S. 865–1147). Im letzten Abschnitt ist von allgemeinem Interesse der grundsätzliche Beitrag von Rob-



bers über die Förderung der Kirchen durch den Staat, in dem insbesondere die Legitimität der Förderung dargestellt wird (S. 867–890).

Den Herausgebern ist es gelungen als Autoren nicht nur Wissenschaftler, sondern auch Praktiker sowohl evangelischen als auch röm.-kath. Bekenntnisses zu gewinnen. Insofern glänzt der Band durch Ausgewogenheit. Welche Bedeutung dem Handbuch beigemessen wird, wird dadurch hervorgehoben, daß der ev. Herausgeber, Herr Prof. Dr. Dr. Pirson, im letzten Jahr u. a. für die Mitherausgabe des Werkes von Papst Johannes Paul II. mit dem Komturkreuz des Gregoriusordens ausgezeichnet wurde. Es waren also keine „Ketzer“ am Werk, d. h. in dem Handbuch kommt die sog. herrschende Meinung zu Wort. Die Autoren setzen sich jedoch auch ausführlich mit anderen Ansichten auseinander, so daß die Leserin bzw. der Leser sich von einem soliden Fundament aus weiter orientieren kann.

Angesichts des heutigen Unverständnisses hinsichtlich des geschichtlich gewachsenen staatskirchenrechtlichen Systems in der Bundesrepublik Deutschland ist dem Handbuch eine große Leserschaft zu wünschen. Der ausgezeichnete Einband und das hervorragende Papier sowie der günstige Preis laden zur Lektüre ein. Bei dem Handbuch handelt es sich um das aktuellste und umfassendste Werk auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts – beinahe schon um einen sog. Klassiker. Der erste Band kann unbedingt empfohlen werden und sollte in jeder Synodallbibliothek vorhanden sein. Das Handbuch wird nur komplett abgegeben. Der zweite Band, der ein ausführliches Sachwortregister enthalten soll, wird nach Erscheinen angezeigt.

Dr. Schilberg

### Kirchenrecht

Gerhard Grethlein/Hartmut Böttcher/Werner Hofmann/Hans-Peter Hübner: „**Evangelisches Kirchenrecht in Bayern**“, Claudius Verlag, München, 1994, XXI, 642 S., geb., 42,- DM.

Die letzten umfassenden Darstellungen eines Territorialkirchenrechts reichen in die Weimarer Zeit zurück (z. B. Bredt, Schoen). Nunmehr liegt das „Evangelische Kirchenrecht in Bayern“ vor. Die Verfasser nennen das Buch bescheiden eine Darstellung des bayerischen Kirchenrechts. Gleichwohl verdient es Beachtung auch in nördlichen Gefilden. Die Rechtszersplitterung zwingt die Verfasser zwar zu einer Darstellung des Rechts, wie es in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern gilt, doch werden immer wieder die allgemeinen Grundsätze herausgestellt. Dies beginnt schon in der einleitenden Grundlegung über Kirche und Recht, wenn unter Hinweis auf 1. Kor. 14, 33 dem Kirchenrecht eine friedensstiftende und zugleich dienende Funktion zugesprochen wird. – „Kirchliche Rechtsordnung ist damit Dienst am Evangelium.“ Grundlegende Äußerungen finden sich aber auch an vielen anderen Stellen wie z. B. zu dem Kirchenmitgliedschaftsrecht oder den Grundlagen kirchlichen Dienstes in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen. An einigen Stellen hat die Leserin bzw. der

Leser jedoch die notwendigerweise speziell auf die bay. Kirche bezogenen Aussagen auf die jeweils eigene Landeskirche anzupassen. Letzteres ist bei Fragen der Verfassung und der Struktur der Kirche schwieriger als z. B. beim Steuerrecht oder Arbeitsrecht, aber das liegt in der Natur der Sache.

Das Buch gliedert sich in vier Teile und 70 Paragraphen. Nach der bereits erwähnten rechtstheologischen Einführung sowie Nachdenkliches und Nachdenkenswertes zum Kirchenrecht (S. 3–15) werden in Teil A die Grundlagen des Rechts der Ev.-Luth. Kirche in Bayern dargestellt (S. 17–171). Im ersten Kapitel des Teils A werden Aufgaben, Gestaltwerdung sowie Grundstruktur der Kirchenverfassung behandelt und im zweiten Kapitel das Verhältnis von Staat und Kirche (Religionsfreiheit, Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, Körperschaftsstatus, Vertragsstaatskirchenrecht, gemeinsame Angelegenheiten usw.).

Der Teil B beschäftigt sich unter der Überschrift „Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern“ mit der Kirchen(mit)gliedschaft, den Mitarbeitern der Kirche, dem Aufbau und der Organisation der Landeskirche, den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern und dem kirchlichen Finanzwesen (einschließlich Kirchensteuerrecht). Die einzelnen Kapitel sind wieder untergliedert in Abschnitte und Unterabschnitte. Im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Organisation der bay. Landeskirche werden die Unterschiede zur westfälischen presbyterial-synodalen Kirchenordnung deutlich. Die bay. Landeskirche besitzt eine Kirchenverfassung des sog. gemischten Typs, d. h. alle kirchenleitenden Organe sind gleichgestellt. Da es ein übergeordnetes Organ nicht gibt, sind Landessynode, Landeskirchenrat und Landesbischof grundsätzlich gezwungen, sich mit- und untereinander zu einigen.

Die kirchlichen Zusammenschlüsse in der Bundesrepublik Deutschland und in der Welt werden in Teil C (S. 581–602) behandelt.

Der Teil D (S. 603–632) enthält kirchenrechtliche Fälle. Nach einer Einführung, in der der Begriff der Subsumtion auch anhand von Anwendungsbeispielen erklärt wird, folgt eine Darstellung des Umgangs mit der Rechtssammlung. Im Anschluß daran werden zur Veranschaulichung der rechtlichen Probleme Fallbeispiele und Lösungen präsentiert.

Durchgehend werden im Text Aussagen durch Fundstellen in den Fußnoten belegt, und im Anschluß an jeden Paragraphen finden sich umfangreiche Literaturangaben, so daß das Werk auch in formloser Hinsicht wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Das ausführliche Sach- und Personenverzeichnis (S. 633–641) ist benutzerfreundlich. Auf der letzten Seite des Buches findet sich ein Verzeichnis juristischer Fachbegriffe und einer Erklärung der in der Rechtssprache gebräuchlichen Ausdrücke.

Die Verfasser hoffen in ihrem Vorwort, daß das Buch Leserinnen und Leser aus anderen Gliedkirchen nicht nur Anregungen liefert, sondern ihnen auch bei der täglichen Arbeit Nutzen bringt. Dies ist gelungen. Das Buch ist nicht nur für Theologin-

nen und Theologen, sondern auch für alle anderen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den ev. Kirchen ein Gewinn. Es kann insbesondere auch für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen sowie der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter empfohlen werden. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil die Verfasser wissenschaftliche Ansprüche mit denen der Praxis in gelungener Weise miteinander in Einklang gebracht haben. Auch wird die Leserin oder der Leser nicht durch eine Stofffülle „erschlagen“, vielmehr haben die Verfasser durchaus die Spreu vom Weizen trennen können.

Dr. Schilberg

### Westfalen I

Bodo Harenberg (Hrsg.): **„Ruhrgebiet“**. Die Menschen und ihre Region. 344 Farbaufnahmen von Edgar Zippel. Mit Texten vom Max von der Grün u. a., Harenberg Verlag, Dortmund, 1994, Format 27 x 35 cm, 480 S., Ln. 98.– DM.

Ein großer Bildband über das Ruhrgebiet – über seine Menschen, über Wirtschaft und Verkehr, über Arbeit und Freizeit, über Sport und Kultur, über Vergangenheit und Zukunft. Die Texte sind sehr kurz, aber meist treffend. Ein Porträt der 90er Jahre. Die Kirche kommt leider kaum vor. Das Buch lebt von den Bildern; der Fotograf Edgar Zippel hat in sechs Monaten 24 000 Aufnahmen gemacht; Büchermacher Franz Greno hat die besten ausgewählt. Übrigens: der Band wiegt 4 kg.  
K.-F. W.

### Westfalen II

Manfred Bourré: **„Kulturatlas Ruhrgebiet“** (Veröffentlichungen des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, Essen), Erbe Verlag, Gelsenkirchen, 1993. 749 S., geb., 49,80 DM.

Das Buch gibt einen Überblick über die Infrastruktur des Ruhrgebietes. In Text und Bild werden weit über 1000 Einrichtungen, Organisationen, Initiativen und kulturelle Aktivitäten vorgestellt – zwischen Sonsbeck (Kr. Wesel) und Hamm, zwischen Haltern und Breckerfeld. Auch Kirchen sind beschrieben. Das informative Handbuch ist nach den Kommunen geordnet; der Aufbau der Daten zu diesen Kommunen ist gleich. Dazu hat der Band die nötigen Register. K.-F. W.

### Westfalen III

Dieter Rensing und Rainer A. Krewerth: **„Münster & Münsterland“**. Mit sechs Tourenvorschlägen für Fahrradfreunde, RG Verlag, Münster, 1994, Format 32 x 31 cm, 84 S., geb., 69,80 DM.

Der Fotograf Dieter Rensing und der Schriftsteller Rainer A. Krewerth haben ein außergewöhnlich schönes Buch geschaffen – mit exzellenten Farbfotos und treffenden (meist kurzen) kulturgeschichtlichen Betrachtungen. Eine Augenweide! Dem Band sind sechs Radwanderungen beigegeben.

Am Anfang lesen wir ein Motto aus dem Stück „Der Kaukasische Kreidekreis“ von Bertolt Brecht: „. . . warum liebt man die Heimat? / Deswegen: das Brot schmeckt da besser, / der Himmel

ist höher, die Luft ist da würziger, / die Stimmen schallen da kräftiger, / der Boden begeht sich da leichter.“

Das Buch ist über jede Buchhandlung erhältlich (Telefon des Verlages: 02 51 / 52 74 73). K.-F. W.

### Neuere deutsche Geschichte

Ger van Roon: **„Widerstand im Dritten Reich“**. Ein Überblick (BsR 191), 6., überarbeitete Aufl., 1994, 253 S., kt., 19,80 DM;

**„Lexikon des Widerstandes 1933 – 1945“**. Hrsg. von Peter Steinbach und Johannes Tuchel (BsR 1061), 1194, 238 S., kt., 19,80 DM;

**„Der 9. November“**. Fünf Essays zur deutschen Geschichte. Hrsg. von Johannes Willms (BsR 1057), 1994, 98 S., kt., 16,80 DM;

alle Bände im Verlag C. H. Beck, München.

Drei sehr gute Bände: der bewährte Überblick des Amsterdamer Historikers Ger van Roon (auch zur evangelischen und katholischen Kirche); das informative Lexikon (mit kurzen Personen-, Sach- und Länderartikeln); der schöne Essayband (zu 1918, 1923, 1938 und 1989: vier Zäsuren in der deutschen Geschichte).  
K.-F. W.

### Nachschlagewerk im Taschenbuch

**„Gegenwartsliteratur seit 1968“**. Hrsg. von Klaus Briegleb und Sigrid Weigel (Hansers Sozialgeschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Bd. 12; dtv 4354), 1992, 885 S., kat., 39,80 DM.

**„Neues Handbuch der deutschsprachigen Gegenwartsliteratur seit 1945“**. Bebründet von Hermann Kunisch, neu hrsg. von Dietz-Rüdiger Moser u. a. (dtv 3296), 1993, 1227 S., kt., 49.– DM;

**„Musikgeschichte in Daten“**. Von Gerhard Dietel (dtv 3321), 1994, 1026 S., kt., 36.– DM;

alle Bände im Deutschen Taschenbuch Verlag, München.

Drei verlässliche Nachschlagewerke sind bis in die neueste Zeit aktualisiert. Die beiden ersten Bände ergänzen sich in guter Weise.  
K.-F. W.

### Pfarrer und Literatur

Friedrich Christian Delius: **„Der Sonntag, an dem ich Weltmeister wurde“**. Erzählung, Rowohlt Verlag, Reinbek, 1994, 123 S., geb., 25.– DM;

Gabriele Wohmann: **„Bitte nicht sterben“**. Roman, Piper Verlag, München, 1993, 362 S., Ln., 39,80 DM;

Ingmar Bergmann: **„Die besten Absichten“**. Roman, Verlag Kieppenheuer & Witsch, Köln, 1993, 435 S., geb., 45.– DM;

Werner Rube: **„Provoziertes Leben: Gottfried Benn“**, Verlag Klett-Cotta, Stuttgart, 1993, 487 S., Ln., 68.– DM.

Prediger lassen nur Kinder und Bücher nach, meint der Volksmund. Zu diesen Büchern gehören nicht nur die Schriften im Studierzimmer, sondern auch diejenigen, die die Pfarrerskinder schreiben. Friedrich Christian Delius, Gabriele Wohmann und der Regisseur Ingmar Bergmann stammen aus

Pfarrhäusern. Delius erzählt eine Episode in seiner Kindheit, als Deutschland 1954 Fußball-Weltmeister wurde. Eine Abrechnung mit dem Elternhaus. Man fragt sich: Kann es denn so gewesen sein? So düster? Pfarrhaus und Welt: das ist das Thema. Wie schon oft in der deutschen Literatur. In Gabriele Wohmanns Roman erscheint ein Pfarrer zum Altgeburtstag. Scharf, überscharf notiert. Die Kirche erscheint in der Welt. Zur Selbstkorrektur empfohlen. Ingmar Bergmann erzählt das gemeinsame Leben seiner Eltern – vom Kennenlernen an. Der Roman endet, als die Mutter schwanger ist mit ihrem zweiten Kind: Ingmar. Eine sehr ernste Geschichte wird in Literatur gefaßt.

Werner Rühle, Arzt in Recklinghausen, schreibt eine von Sympathie getragene Biographie des Dichters Gottfried Benn, der einem preußischen Pfarrhaus entstammt und – vor seinem Medizinstudium – zunächst Philosophie und Theologie studiert hat. Benns Abrechnungen mit seinem Vater sind bekannt. Benns Leben mit und in der Kirche – er ist nie ausgetreten – ist voller Brüche und Spannungen. Diesen Spannungen ist Rühle m. E. nicht sorgfältig genug nachgegangen. Ansonsten habe ich seine Biographie gern und mit Spannung gelesen. Rühle zitiert viel. Mit Recht. Benn war ein Meister des geschliffenen Wortes. K.-F. W.

#### Pfarrhaus

Johanna Wernecke: „**Tagebücher 1867–1896**“. Hrsg. von Sabine Podolsky, Akire-Verlag, Bremen, 1993, 439 S., geb. 78,- DM.

Johanna Wernecke, Tochter eines Pfarrers und später Pfarrfrau, hat von ihrem 16. Lebensjahr an bis kurz vor ihrer silbernen Hochzeit im Jahre 1896 ein Tagebuch geführt. So ist ein kultur- und kirchengeschichtlich reizvolles Buch entstanden – über das Leben im Pfarrhaus. Ein beziehungsreiches Geschenk. K.-F. W.

#### MBK

Käte Brandt: „**Steine gab's und immer Brot**“. 75 Jahre MBK – Geschichte und Geschichten, MBK-Verlag, Bad Salzuflen, 1994, 204 S., kt., 19,80 DM.

„Das wird was Schönes werden, wenn Mädchen anfangen, in der Bibel zu lesen!“ So eine Reaktion, als um die Jahrhundertwende die ersten Mädchenbibelkreise (MBK) entstanden. Vor 75 Jahren gründete sich der Deutsche Bund der Mädchenbibelkreise. Die MBK-Arbeit hat sich ausgebreitet. Nun kann sie als Arbeitsgemeinschaft MBK – Missionarisch-biblische Dienste unter Jugendlichen und Berufstätigen – ihr Jubiläum feiern. Käte Brandt, ehemalige Direktorin der Arbeitsgemeinschaft MBK, hat eine sehr lebendige Geschichte der MBK vorgelegt. Sie gehört in die Geschichte kirchlicher Arbeit an der Basis. Zeitgeschichtlich sehr informativ. K.-F. W.

#### Wolfgang Koeppen

Wolfgang Koeppen: „**Ich bin gern in Venedig warum**“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt/M., 1994, 68 S., geb., 28,- DM.

Wolfgang Koeppen: „**Ohne Absicht**“, Gespräch mit Marcel Reich-Ranicki in der Reihe „Zeugen des Jahrhunderts“. Hrsg. von Ingo Hermann, Lamuv Verlag, Göttingen, 1994, 201 S., kt., 24,- DM.

Wolfgang Koeppen ist einer der wichtigsten deutschen Schriftsteller der Nachkriegszeit. Wer ihn gern liest, wird auch den Venedig-Band schätzen. Ein außergewöhnliches Venedig-Buch des reisenden Schriftstellers: „Griechenlandmüde“, „satt von Athen“. Melancholisch-reizvoll. – Das Gespräch mit Marcel Reich-Ranicki führt in viele Themen ein: natürlich Literatur, aber auch Geschichte, Politik . . . K.-F. W.

#### Lyrik

„**Frankfurter Anthologie**“. Fünfzehnter Band. Gedichte und Interpretationen. Hrsg. von Marcel Reich-Ranicki, Insel-Verlag, Frankfurt/M. und Leipzig, 1992, 323 S., Ln., 36,- DM.

Wieder ein schöner Band der bewährten Reihe: 60 Gedichte mit Interpretationen. Eine Fundgrube! K.-F. W.

#### Politische Parteien

Peter Lösche: „**Kleine Geschichte der deutschen Parteien**“, W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 2. Aufl., 1994, 222 S., kt., 39,80 DM.

Der Göttinger Politologe Peter Lösche beschreibt Entstehung und Geschichte der deutschen Parteien – sowohl im Rahmen der sich wandelnden politischen Systeme als auch in ihrer innerparteilichen Struktur. Auch aktuelle Entwicklungen sind berücksichtigt. K.-F. W.

#### Reformatorische Theologie

Ute Gause: „**Paracelsus (1493–1541)**“. Genese und Entfaltung seiner frühen Theologie (Spätmittelalter und Reformation NF, Bd. 4), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1993, XI, 229 S., Ln., 148,- DM.

Ute Gause arbeitet in ihrer Münsteraner Dissertation die eigenständige Theologie des Paracelsus und ihre Nähe zum Humanismus und zur reformatorischen Theologie heraus. Sie beschränkt sich dabei auf die Theologie der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts. Es geht um das Gottes-, Menschen- und Weltbild, sodann um die reformatorische Kritik und die Bibelauslegungen. Paracelsus ist Laientheologie im Schatten der „großen“ Reformatoren. Seine Theologie geht „in ihren ethischen, rigoristischen und individualistischen Forderungen . . . über die Reformation hinaus. Von daher erklären sich die Sympathien, die Paracelsus später im Pietismus findet“ (S. 288).

Eine sehr gute Arbeit zur reformatorischen Theologie. K.-F. W.

**1 D 21098 B**

**Streifbandzeitung  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 10 10 51**

**33510 Bielefeld**

---

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld – Fernruf Sammel-Nr. 594-0. Bezugspreis jährlich 30,- (Kalenderjahr). – Erscheinungsweise: 10mal jährlich. – Postvertriebskennzeichen: 1 D 21098 B. – Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61) Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).  
Druck: Ernst Giesecking GmbH, 33617 Bielefeld

---